

Leitfaden **zum richtigen Umgang mit Baurestmassen auf Baustellen**



# BAURESTMASSEN

Verwertung und Entsorgung

**Inklusive ALSAG-Novelle 2017  
und BAWP 2017**

Ausgabe 2018

**Herausgeber:**

Geschäftsstelle Bau  
Schaumburgergasse 20  
A-1040 Wien  
Tel.: 05 90 900/52 22  
Fax: 05 90 900/52 23  
Internet: [www.bau.or.at](http://www.bau.or.at)  
E-Mail: [office@bau.or.at](mailto:office@bau.or.at)

**Fachliche Anleitung:**

Ausschuss für Umwelt und Baurestmassen  
Vorsitz: Hans Hierzer  
Geschäftsstelle Bau: DI Robert Rosenberger

**Autoren:**

Ing. Andreas Westermayer  
Mitglied im Ausschuss Umwelt und  
Baurestmassen in der Geschäftsstelle Bau  
[andreas.westermayer@intergeo.com](mailto:andreas.westermayer@intergeo.com)

DI Robert Rosenberger  
Referat Technik, Umwelt, Sicherheit  
und Forschung, Geschäftsstelle Bau WKÖ  
[rosenberger@bau.or.at](mailto:rosenberger@bau.or.at)

**NEU** Dies markiert Textpassagen, welche aufgrund der  
Novelle des Altlastensanierungsgesetzes  
(BGBl. I 58/2017) und des Bundes-Abfallwirtschaftsplans  
(BAWP) 2017 mit der 7. Auflage geändert wurden.

**Hinweis:**

Das vorliegende Merkblatt wurde nach bestem Wissen  
erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.  
Die Verwendung dieses Merkblattes schließt Fragen der  
Haftung und Rechtsverbindlichkeit gegenüber der  
Herausgeberin aus.

**Grafik:**

Starmühler Agentur & Verlag  
A-1010 Wien, Schellinggasse 1  
[www.starmuehler.at](http://www.starmuehler.at)

7. Auflage, September 2018

## **1 Grundsätze und Organisation** **5**

1.1	Einteilung der Abfälle	5
1.2	Gesetzliche Grundlagen	6
1.2.1	Abfallwirtschaftsgesetz	6
1.2.2	Recycling-Baustoffverordnung	7
1.2.3	Deponieverordnung	8
1.2.4	Altlastensanierungsgesetz – ALSAG	8
1.2.5	Bundes-Abfallwirtschaftsplan – BAWP	12
1.2.6	Abfallverzeichnisverordnung	12
1.2.7	Abfallnachweisverordnung	13
1.2.8	Abfallbilanzverordnung	14
1.2.9	Weitere Gesetzesgrundlagen	14

## **2 Pflichten bei Bau- und Abbruchvorhaben** **16**

2.1	Trennpflicht bei Neubauten	16
2.2	Pflichten bei Abbrüchen	16
2.2.1	Schad- und Störstofferkundung	16
2.2.2	Rückbau	16
2.2.3	Trennpflicht bei Abbrüchen	17
2.2.4	Übergangsbestimmungen	17
2.3	Übergabe von Abfällen	17

## **3 Verwertung und Recycling** **18**

3.1	Allgemeines	18
3.2	Aushubmaterial	19
3.2.1	Definitionen	19
3.2.2	Beurteilung von Aushubmaterial	20
3.2.3	Verwendung von Aushubmaterial	20
3.2.4	Sonderregelung für Kleinmengen an Bodenaushubmaterial (< 2.000 t)	22
3.2.5	Recycling-Baustoffe aus Aushubmaterial	22
3.2.6	Nachweise und Dokumentationen	23
3.3	Mineralische Baurestmassen	23
3.3.1	Herstellung von Recycling-Baustoffen	23
3.3.2	Verwendung von Recycling-Baustoffen	24
3.3.3	Abfall-Ende für Qualitätsklasse U-A	25
3.3.4	Alternative bei bautechnischer Verwendung vor Ort	25
3.3.5	Übergangsbestimmungen	25
3.4	Recycling-Börse Bau	25

## **4 Praktischer Umgang mit Baurestmassen** **26**

4.1	Bodenaushub	27
4.2	Biogene Abfälle	28
4.3	Betonabbruch	29
4.4	Asphaltaufbruch	30
4.5	Bauschutt	31
4.6	Holzabfälle	32
4.7	Metallabfälle	33
4.8	Kunststoffabfälle	34
4.9	Baustellenabfälle	35
4.10	Verpackungsabfälle	36
4.11	Gefährliche Abfälle	37

## **5 Liste der Informationsstellen** **38**

5.1	Bundesstellen	38
5.2	Landesstellen	38

## **6 Umweltinformationen im Internet** **39**

## Vorwort

**D**er richtige Umgang mit Baurestmassen und Baustellenabfällen ist ökologisch und ökonomisch eine Notwendigkeit und wird seit Jahren von der Bauwirtschaft umgesetzt. Die Bauverbände haben den Praktikern durch regelmäßige Information, Herausgabe von Arbeitsbehelfen und Broschüren Leitlinien zur Umsetzung umweltrechtlicher Vorgaben bereitgestellt.

Die Broschüre „Baurestmassentrennung auf der Baustelle“ wurde erstmals 1996 aufgelegt und wird aufgrund der zahlreichen Änderungen im Umweltrecht (z. B. AWG, ALSAG, AbfallnachweisVO, AbfallverzeichnisVO, Recycling-Baustoffverordnung etc.) nun in der siebten Auflage herausgegeben. Sie stellt ein wichtiges Bindeglied zwischen den abfallrechtlichen Vorgaben und der Baustellenpraxis dar und soll den Baupraktikern eine Übersicht über die komplexen abfallrechtlichen Vorgaben auf Baustellen geben.

Durch Weitergabe dieser Informationsbroschüre an Bauleiter, Poliere, Vor- und Mitarbeiter wird das gemeinsame Interesse der Bauunternehmungen, die umweltrechtlichen Anforderungen im Baubetrieb zu erfüllen, gefördert.

Weitere Publikationen zum Thema Baurestmassen und ALSAG können auch auf der Homepage der Geschäftsstelle Bau [www.bau.or.at/baurestmassen](http://www.bau.or.at/baurestmassen) heruntergeladen werden. Hinweise auf weitere wichtige Webseiten zu diesem Thema befinden sich am Ende der Broschüre.

Viel Erfolg bei der täglichen Anwendung  
wünschen Ihnen

Hans Hierzer, Vorsitz Ausschuss für Umwelt und Baurestmassen  
Robert Rosenberger, Geschäftsstelle Bau

## 1.1 Einteilung der Abfälle

Aufgrund des Abfallwirtschaftsgesetzes ergeben sich für die Baustelle folgende Unterscheidungen:

- Gefährliche Abfälle
- Nicht gefährliche Abfälle
  - Baurestmassen mineralisch
  - Baurestmassen nicht mineralisch (z. B. Baustellenabfälle)
  - Verpackungsabfälle
  - Biogene Abfälle

### Gefährlich (Einteilung „gefährlich“ siehe AbfallverzeichnisV in Verbindung mit ÖNORM S 2100, Stand 01.10.2005)

- |  |   |  |
|--|---|--|
| ■ Altöle                                       | ■ FCKW-haltige Dämmstoffe (XPS)                           | ■ Leuchtstoffröhren                                  |
| ■ Asbest (lose/schwach gebunden) <sup>1)</sup> | ■ Mineralwolle (KMF), gesundheitsgefährdend               | ■ Lösungsmittel, Kleber, Harze                       |
| ■ Asbestzement <sup>1)</sup>                   | ■ Kamine und Schamotte aus gewerblich genutzten Bauwerken | ■ Ölverunreinigte Böden, sonstig verunreinigte Böden |
| ■ Batterien                                    |   | ■ Putzlappen ölverunreinigt                          |
| ■ Elektroaltgeräte                             |   |  |
| ■ Farb- und Lackabfälle                        |   |  |

### Nicht gefährlich (beispielhaft)

#### Baurestmassen mineralisch

- Asphalt
- Aushub
- Beton
- Faserzement
- Fliesen
- Gasbeton
- Gebrochene natürliche Materialien
- Glas
- Gleisschotter
- Holzbeton
- Kalksandstein
- Kaminsteine und Schamotte aus privaten Haushalten
- Kies
- Klinker
- Mauersteine auf Gipsbasis
- Mörtel und Verputze
- Natursteine
- Porzellan
- Sand
- Silikatbeton
- Straßenaufbruch
- Stukkaturmaterial
- Ziegel

#### Baurestmassen nicht mineralisch

- Baustellenabfälle
- Holzabfälle
- Kunststoffabfälle
- Metallabfälle
- Organische Reste
- Sperrmüll
- Verbundstoffe
- FCKW-freie Dämmstoffe (XPS)
- Mineralwolle (KMF), nicht gesundheitsgefährdend

#### Verpackungsabfälle

- Holz
- Karton
- Kunststoffe
- Metalle
- Papier
- Papiersäcke
- Verbundstoffe
- Wellpappe

#### Biogene Abfälle

- Abfälle aus dem Grünflächenbereich
- Baumschnitt

1) Aufgrund des europäischen Abfallkataloges werden auch stark gebundene asbesthaltige Bauabfälle (z. B. asbesthaltige Fassadenplatten und Dachziegel, AZ-Rohre) als gefährlich eingestuft. Sämtliche asbesthaltigen Baustoffe (SNR 31412) gelten seit 1. Jänner 2007 als gefährlich.

## 1.2 Gesetzliche Grundlagen

### 1.2.1 Abfallwirtschaftsgesetz

Das Abfallwirtschaftsgesetz ist das zentrale abfallrechtliche Regelwerk in Österreich. Das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 wird regelmäßig geändert. Die aktuelle Fassung ist unter [ris.bka.gv.at](http://ris.bka.gv.at) → Bundesrecht → Bundesrecht konsolidiert abrufbar.

#### Definition Abfall

- 1) Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will bzw. entledigt hat. Es ist nicht erforderlich, dass der aktuelle Besitzer einen Entledigungswillen hat. Eine bewegliche Sache ist auch Abfall, wenn sich bereits ein Vorbesitzer der Sache entledigt hat.
- 2) Abfälle sind weiters bewegliche Sachen, die als Abfall behandelt werden müssen, um die öffentlichen Interessen nicht zu beeinträchtigen. Die Möglichkeit der Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen ist ausreichend, eine tatsächliche Beeinträchtigung ist nicht erforderlich.

**Baurestmassen sind in der Regel Abfälle im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002.**

#### Ist Bodenaushub auf Baustellen Abfall?

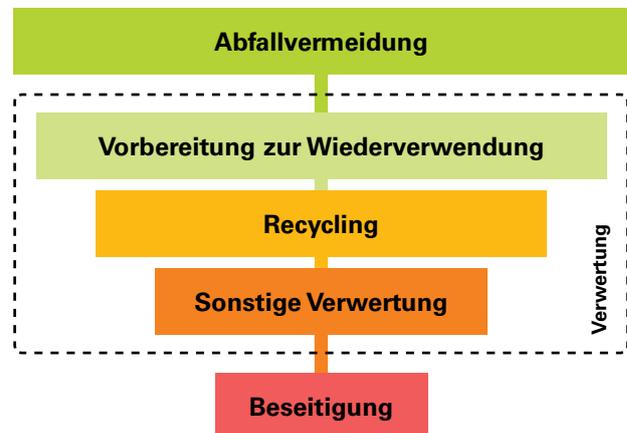
Keine Abfälle sind nicht kontaminierte Böden und andere natürlich vorkommende Materialien, die im Zuge von Bauarbeiten ausgehoben werden, wenn sichergestellt ist, dass diese in ihrem natürlichen Zustand und auf derselben Baustelle für Bauzwecke verwendet werden (§ 3 Abs. 1 Z 8 AWG 2002).

Wenn Bodenaushub verunreinigt ist oder auf einer anderen Baustelle verwendet wird, ist dieser jedenfalls Abfall.

#### Es gelten folgende Grundsätze:

- Abfälle sind getrennt zu sammeln, lagern, befördern und behandeln.
- Verwertbare Materialien sind einer Verwertung zuzuführen, sofern dies ökologisch zweckmäßig und technisch möglich ist und dies nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

#### Abfallhierarchie:



1. Der **Anfall an Abfällen** ist so weit wie möglich zu **vermeiden**. Dies kann z. B. durch Umbau statt Abbruch oder durch unmittelbare Wiederverwendung einzelner Bauteile (z. B. Dachziegel, Türblätter, Bodenbeläge) erfolgen.
2. Ist die unmittelbare Wiederverwendung nicht möglich, so sollen einzelne Bauteile durch Maßnahmen der **Vorbereitung**, wie Prüfung, Reinigung oder Reparatur, so vorbereitet werden, dass sie der **Wiederverwendung** zugeführt werden können.
3. Ist eine Wiederverwendung nicht möglich, so sind die Abfälle einem **Recycling** zuzuführen, bei welchem die Abfälle zu Produkten, Sachen oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden – z. B. Glas-, Holz- und Baustoff-Recycling.
4. Ist auch ein Recycling nicht möglich, so sind die Abfälle einer **sonstigen Verwertung** zuzuführen, bei welcher als Hauptergebnis die Abfälle innerhalb einer Anlage oder in der Wirtschaft in umweltgerechter Weise einen sinnvollen Zweck erfüllen – z. B. Verfüllungen mit Aushub, Verbrennung in einer Mitverbrennungsanlage.
5. Ist keine Verwertung möglich, so sind die Abfälle einer ordnungsgemäßen **Beseitigung** zuzuführen – z. B. Ablagerung in genehmigten Deponien.

**Anmerkung:** Eine Verwertung ist nur zulässig, wenn der jeweilige Abfall unbedenklich für den beabsichtigten sinnvollen Zweck einsetzbar ist und keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden können sowie durch diese Maßnahme nicht gegen Rechtsvorschriften verstoßen wird (§ 15 Abs. 4a AWG 2002).

Erfolgt eine Verwertung unzulässigerweise, so ist diese als Beseitigung mit allen damit verbundenen Konsequenzen (z. B. ALSAG-Beitrag, Räumung) anzusehen.

### **Abfallbesitzer ist**

- der Abfallersterzeuger (z. B. der Bauherr oder Bauunternehmer),
- jeder, der über Abfälle verfügen kann (z. B. Abfallsammler und -behandler).

Mit Übergabe von Abfällen findet in der Regel auch ein Besitzwechsel statt.

Bei Abbruch- und Aushubabfällen gilt der Bauherr als Abfallersterzeuger. Bei Baustellenabfällen ist dies der jeweilige verursachende Unternehmer.

### **Allgemeine Pflichten im Umgang mit Abfällen**

- Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen, wie Gesundheit der Menschen, Boden-, Wasser-, Tier- und Pflanzenschutz sowie sonstiger Umweltschutz.
- Die Sammlung, Lagerung und Behandlung von Abfällen darf nur
  - in entsprechend genehmigten Anlagen oder
  - an vorgesehenen geeigneten Orten erfolgen.
- Ist der Abfallbesitzer zu einer Behandlung nicht berechtigt oder imstande, hat er die Abfälle einem Berechtigten zu übergeben. (Näheres siehe Kapitel 2.3)

- NEU**
- Bei der Verfuhr von Abfällen ins Ausland (Export) oder aus dem Ausland (Import) sind die Grundsätze der Abfallverbringung zu beachten. Siehe dazu die „Leitlinien zur Abfallverbringung“ im Teil 2 (Kapitel 9) des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2017.

### **Ende der Abfalleigenschaft**

Abfälle bleiben so lange Abfälle, bis sie einer zulässigen Verwertung zugeführt wurden. Im Falle der Vorbereitung zur Wiederverwendung endet die Abfalleigenschaft mit Abschluss der Maßnahmen der Vorbereitung (Prüfung, Reinigung oder Reparatur). Abfall-Ende-Verordnungen können davon abweichende Bestimmungen enthalten.

Folgende Abfall-Ende-Verordnungen bestehen:

- EU-Abfall-Ende-Verordnung für Eisen-, Stahl- und Aluminiumschrott
- EU-Abfall-Ende-Verordnung für Bruchglas
- Kompost-Verordnung
- Abfallverbrennungsverordnung (Ersatzbrennstoffprodukte)
- Recycling-Holzverordnung
- Recycling-Baustoffverordnung

### **Abfallbeauftragter**

Alle Betriebe mit mehr als 100 Arbeitnehmern haben der Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde) einen fachlich qualifizierten Abfallbeauftragten sowie einen Stellvertreter schriftlich bekannt zu geben. Die Meldung an die Behörde hat die Zustimmung und die fachliche Qualifikation der Beauftragten zu enthalten (siehe z. B. einschlägige Kurse an den Bauakademien, [www.bauakademie.at](http://www.bauakademie.at)).

### **Der Abfallbeauftragte hat**

- die Einhaltung der Vorschriften des Abfallwirtschaftsgesetzes oder darauf beruhender Bescheide zu überwachen,
- auf eine sinnvolle Organisation der Umsetzung der den Betrieb betreffenden abfallrechtlichen Bestimmungen hinzuwirken,
- den Betriebsinhaber über die abfallwirtschaftlichen Aspekte der Beschaffung zu beraten und über die Kosten der Entsorgung zu informieren.

Der Abfallbeauftragte kann, muss aber nicht im Betrieb dauernd beschäftigt sein.

## **1.2.2 Recycling-Baustoffverordnung**

Seit 01.01.2016 ersetzt die Recycling-Baustoffverordnung die Baurestmassentrennverordnung und die Regelungen für Baurestmassen im Band 2, Kapitel 7.14 des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2011. Mit 27.10.2016 wurde die Recycling-Baustoffverordnung novelliert. Die damit verbundenen Änderungen sind seit 28.10.2016 gültig. Die Recycling-Baustoffverordnung enthält verbindliche Regelungen für jegliche Formen an Abbrüchen und die Trennung der dabei anfallenden Abfälle, die Trennung von Abfällen im Zuge von Neubauten, die Herstellung von mineralischen Recycling-Baustoffen, das Ende der Abfalleigenschaft von bestimmten mineralischen Recycling-Baustoffen, die Verwendung von mineralischen Recycling-Baustoffen.

Die Regelungen der Recycling-Baustoffverordnung werden detailliert in den Kapiteln 2 und 3 dargelegt.

### 1.2.3 Deponieverordnung

Die Deponieverordnung legt den Stand der Technik für Deponien fest.

Es gibt sechs definierte Deponie(unter)klassen:

1. **Bodenaushubdeponie**  
(für nicht verunreinigten Bodenaushub)
2. **Inertabfalldeponie**  
(für ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abbruchtätigkeiten)
3. **Deponien für nicht gefährliche Abfälle**
  - a) **Baurestmassendeponie**  
(für mineralische Baurestmassen, gering verunreinigte Böden)
  - b) **Reststoffdeponie**  
(im Baubereich z. B. verunreinigte Böden, teerhaltiger Straßenaufbruch)
  - c) **Massenabfalldeponie**  
(z. B. für stark belastete, nicht gefährliche Böden)
4. **Deponie für gefährliche Abfälle**  
(in Österreich gibt es keine solche Deponie)

Sollen Abfälle deponiert werden, so ist zur Bestimmung der Deponierbarkeit und des Deponietyps eine **grundlegende Charakterisierung inkl. einer analytischen Untersuchung** durch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt erforderlich. Die grundlegende Charakterisierung wird in einem Beurteilungsnachweis dokumentiert, welcher dem Deponiebetreiber vor Anlieferung der Abfälle zu übergeben ist.

**Ausgenommen** davon sind:

- max. 2.000 t nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial einer Baustelle<sup>1)</sup>,
- mineralische Baurestmassen wie Asphalt, Bauschutt, Betonabbruch, Glas<sup>2)</sup>,
- teerhaltiger Straßenaufbruch und teerhaltiger Straßenerbau<sup>3)</sup>,
- schlackenhaltiger Ausbauasphalt, schlackenhaltiges technisches Schüttmaterial und
- Asbestabfälle<sup>3)</sup>.

Für diese Abfälle ist statt eines Beurteilungsnachweises eine Abfallinformation, welche durch den Abfallbesitzer bzw. Abfallerzeuger zu erstellen ist, dem Deponiebetreiber vor Anlieferung der Abfälle zu übergeben.

Musterformulare sind unter [www.bmnt.gv.at](http://www.bmnt.gv.at) → Umwelt → Abfall und Ressourcenmanagement → Deponierung verfügbar.

Das Vermischen eines Abfalls mit anderen Abfällen ist unzulässig, wenn

- erforderliche Untersuchungen erschwert oder behindert werden oder
- nur durch den Mischvorgang abfallspezifische Grenzwerte oder Qualitätsanforderungen (z. B. Deponieklasse) eingehalten werden.

1) Das Bodenaushubmaterial muss aus einem Bauvorhaben stammen, bei dem insgesamt nicht mehr als 2.000 t Bodenaushubmaterial als Abfall anfallen, und es dürfen aufgrund der Beurteilung der Vornutzung und der lokalen Belastungssituation des Anfallsortes keine Hinweise auf Verunreinigungen vorliegen.

2) Die Baurestmassen enthalten Bauwerksbestandteile aus Metall sowie Kunststoff, Holz oder andere organische Materialien wie Papier, Kork etc. nur in geringem Ausmaß und es sind keine Baustellenabfälle enthalten.

3) Es handelt sich zwar um gefährliche Abfälle, welche jedoch aufgrund von Ausnahmestimmungen auf Deponien für nicht gefährliche Abfälle abgelagert werden dürfen.

### 1.2.4 Altlastensanierungsgesetz – ALSAG

Auch Bauunternehmen können vom Altlastenbeitrag betroffen sein, da zum Zwecke der Finanzierung, der Sicherung und Sanierung von Altlasten u. a. folgende Tätigkeiten, wenn sie mit Abfällen vorgenommen werden, einer Beitragspflicht (Altlastenbeitrag) unterworfen sind:

- Deponieren von Abfällen,
- Verfüllen von Geländeunebenheiten oder Vornehmen von Geländeanpassungen mit Abfällen,
- Verbrennen von Abfällen,
- Befördern von Abfällen außerhalb des Bundesgebietes zum Zwecke der Deponierung oder Verfüllung,
- Lagern von Abfällen über die Zwischenlagerfrist (zum Zwecke der Beseitigung max. ein Jahr, zum Zwecke der Verwertung max. drei Jahre).

**Beitragsschuldner sind:**

- der Anlagenbetreiber, insbesondere der Deponiebetreiber, bzw.
- der Betreiber einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage bzw.
- die notifizierungspflichtige Person (Exporteur) bzw.
- der Veranlasser (z. B. Bauherr, Bauunternehmer) einer beitragspflichtigen Tätigkeit (z. B. bei einer Verfüllung); kann der Veranlasser nicht festgestellt

NEU

werden, ist der Beitragsschuldner derjenige, der die Tätigkeit duldet (z. B. der Grundbesitzer); der Hersteller von Recycling-Baustoffen, wenn die Verwendung der Recycling-Baustoffe nur deshalb beitragspflichtig ist, weil die Herstellung der Recycling-Baustoffe nicht entsprechend den Vorgaben des 3. Abschnittes der Recycling-Baustoffverordnung oder des Bundesabfallwirtschaftsplans für Aushubmaterialien erfolgt ist UND dies dem Beitragsschuldner nicht bekannt war.

Der Beitragsschuldner hat Aufzeichnungen, getrennt nach Beitragsgrundlage, zu führen (sieben Jahre Aufbewahrungspflicht).

### Altlastenbeitrag – Höhe, Art

Die nachfolgenden Beitragshöhen gelten seit 1. Jänner 2012: Die Altlastenbeiträge betragen je angefangener Tonne für:

■ Baurestmassen gemäß Anhang 2 der DVO 2008	9,20 Euro
■ Aushubmaterial (sofern nicht beitragsfrei)	9,20 Euro
■ andere mineralische Abfälle (vgl. Anhang 1, Tabellen 5 und 6 der DVO 2008)	9,20 Euro
■ übrige Abfälle	87,00 Euro

Werden Abfälle auf Deponien verbracht, entscheidet die Deponie(unter)klasse gemäß Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39/2008 die Beitragshöhe:

■ Bodenaushubdeponie <sup>1)</sup>	9,20 Euro
■ Inertabfalldeponie <sup>2)</sup>	9,20 Euro
■ Baurestmassendeponie <sup>2)</sup>	9,20 Euro
■ Reststoffdeponie <sup>2)</sup>	20,60 Euro
■ Massenabfalldeponie oder Deponie für gefährliche Abfälle <sup>2)</sup>	29,80 Euro
■ Verbrennen von Abfällen	8,00 Euro

1) Auf die Ausnahme für bestimmte Bodenaushubmaterialien wird hingewiesen.

2) Auf die Ausnahme für bestimmte Aushubmaterialien wird hingewiesen.

Der Altlastenbeitrag ist eine Selbstbemessungsabgabe. Der selbst zu berechnende Beitrag ist jedenfalls nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die beitragspflichtige Tätigkeit stattfand, dem Zollamt des Betriebsortes anzumelden und abzuführen (bis spätestens 15. des zweitfolgenden Monats). Die Meldung ist elektronisch durchzuführen (<http://finanzonline.bmf.gv.at>).

### Regelfall Deponie – Altlastenbeitrag enthalten

Grundsätzlich sind Baurestmassen einer Verwertung zuzuführen. Wenn dies nicht möglich ist, erfolgt die Entsorgung im Regelfall durch einen Entsorger im Auftrag der Baufirma bzw. des Bauherrn oder der Abfall wird in einer Deponie entsorgt. Im Fall einer Beitragspflicht wird der Deponiebetreiber den Altlastenbeitrag im Deponiepreis (bzw. der Entsorger im Entsorgungspreis) einrechnen. Ein allfälliger Altlastenbeitrag sollte dabei getrennt ausgewiesen werden. Aufgrund der sich möglicherweise verändernden Beitragssätze und -grundlagen wird empfohlen, auf die ausgewiesenen Altlastenbeiträge zu achten.

### Beitragspflicht im Rahmen von (Bau-)Tätigkeiten

Nur Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfällen im Sinne des AWG 2002 können eine Beitragspflicht auslösen, allerdings bestehen eine Reihe von Befreiungen. Solange kein Abfall vorliegt, ist auch kein ALSAG abzuführen.<sup>3)</sup>

### Grundsätzlich beitragspflichtig sind:

- Verfüllungen und Geländeanpassungen mit Abfällen (z. B. Bauschutt, Betonabbruch);
- Fahrstraßen im Deponiekörper, Deponieabdeckungen mit Bauschutt;
- das Ablagern von Abfällen auf Deponien („Deponieren“);
- das Lagern von Abfällen über die Zwischenlagerfrist (zum Zwecke der Beseitigung über ein Jahr, zum Zwecke der Verwertung über drei Jahre);
- Verbrennen von (Baustellenmisch-)Abfällen oder Bauholzabfällen;
- die Beförderung von Abfällen außerhalb des Bundesgebietes (z. B. Asphaltrollen, Hochbaurestmassen) zum Zwecke der Deponierung/Verfüllung/Verbrennung/Herstellung von Brennstoffprodukten.

3) Nicht als Abfälle anzusehen sind nicht kontaminierte Böden und andere natürlich vorkommende Materialien, die im Zuge von Bauarbeiten ausgehoben wurden, sofern sichergestellt ist, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden (§ 3 Abs. 1, Z. 8 AWG 2002).

NEU

**NEU NICHT beitragspflichtig im Rahmen der VERWERTUNG**

- Aushubmaterialien
  - Verwertung von Abfällen gemäß den Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplans für Aushubmaterialien (siehe dort Kapitel „Aushubmaterialien“). Die Aushubmaterialien werden für das Verfüllen von Geländeunebenheiten (u. a. das Verfüllen von Baugruben oder Künetten) oder das Vornehmen von Geländeangepassungen (u. a. die Errichtung von Dämmen oder Unterbauten von Straßen, Gleisanlagen oder Fundamenten) oder zum Bergversatz verwendet.
- Recycling-Baustoffe
  - die den Vorgaben des 3. Abschnittes der Recycling-Baustoffverordnung entsprechen und gemäß diesen Vorgaben verwendet werden oder die im Einklang mit den Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplans für Aushubmaterialien hergestellt und verwendet werden.
  - In beiden Fällen erfolgt die Verwendung
    - im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme
    - im unbedingt erforderlichen Ausmaß,
    - für das Verfüllen von Geländeunebenheiten (u. a. das Verfüllen von Baugruben oder Künetten) oder das Vornehmen von Geländeangepassungen (u. a. die Errichtung von Dämmen oder Unterbauten von Straßen, Gleisanlagen oder Fundamenten) oder den Bergversatz.
- Deponiebau
  - Verwendung von Recycling-Baustoffen, die entsprechend dem 3. Abschnitt der Recycling-Baustoffverordnung hergestellt und verwendet werden. Zur Errichtung eines
    - genehmigten Deponiebasisdichtungssystems,
    - eines genehmigten Basisentwässerungssystems oder
    - einer genehmigten Deponieoberflächenabdeckung (oder von Teilen davon).
  - Recycling-Baustoffe müssen den Vorgaben des 3. Abschnittes der Recycling-Baustoffverordnung entsprechen und gemäß diesen Vorgaben verwendet werden.
- Eine Rekultivierungsschicht oder temporäre Oberflächenabdeckung entsprechend dem Anhang 3 der Deponieverordnung 2008.
- Abfälle aus Abbruchmaßnahmen, die auf Inertabfalldeponien abgelagert werden dürfen, wenn das abzubrechende Gebäude in wesentlichen Teilen vor 1955 errichtet wurde<sup>4)</sup>.

**NEU NICHT beitragspflichtig im Rahmen der DEPONIERUNG:**

- Aushubmaterialien
  - Deponierung von Aushubmaterial, das durch Ausheben oder Abräumen von natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund anfällt und nicht mehr als 30 Vol.-% an mineralischen bodenfremden Bestandteilen, z. B. mineralischen Baurestmassen, sowie nicht mehr als drei Vol.-% an organischen bodenfremden Bestandteilen (z. B. Kunststoff, Holz, Papier) enthält; Voraussetzungen:
    - die bodenfremden Bestandteile waren schon vor der Aushub- oder Abräumtätigkeit im Boden oder Untergrund enthalten,
    - die Grenzwerte der jeweiligen Deponie (Bodenaushub-, Inertabfall- oder Baurestmassendeponie) werden eingehalten,
    - das Aushubmaterial wird auf einer dafür genehmigten Deponie abgelagert.
- Aushubmaterial von Tunnelbauvorhaben,
  - das nicht mehr als 10 Vol.-% Spritzbeton und nicht mehr als 1 Vol.-% organische Bestandteile enthält,
  - die Grenzwerte der Baurestmassendeponie einhält und
  - auf einer dafür genehmigten Deponie abgelagert wird.
- Gleisaushubmaterial,
  - das nicht mehr als 20 Vol.-% Gleisschotter enthält,
  - die Grenzwerte der Baurestmassendeponie einhält und
  - auf einer dafür genehmigten Deponie abgelagert wird.

**Weitere Ausnahmen von der Beitragspflicht gibt es für:**

- Stahlwerksschlacken (LD-Schlacken, Elektroofenschlacken) und aufbereiteten, qualitätsgesicherten Asphaltaufbruch aus Stahlwerksschlacken, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
  - Stahlwerksschlacken und aufbereiteter Asphaltaufbruch aus Stahlwerksschlacken, die im technisch notwendigen Ausmaß zulässigerweise im Straßen- oder Ingenieurbau qualitätsgesichert verwendet werden;
  - Stahlwerksschlacken und aufbereiteter Asphaltaufbruch aus Stahlwerksschlacken, die sich zulässigerweise für einen entsprechend qualitätsgesicherten Einsatz im Straßen- oder Ingenieurbau eignen und in ein

## NEU

Monokompartiment oder einen Kompartimentsabschnitt in einer Baurestmassendepotie oder einer Reststoffdeponie eingebracht werden, die im Hinblick auf eine spätere zulässige Verwertung eingerichtet wurden;

- Stahlwerksschlacken, die als qualitätsgesicherte Ersatzrohstoffe für eine andere Verwertung als im Straßen- oder Ingenieurbau in ein Monokompartiment oder einen Kompartimentsabschnitt in einer Reststoffdeponie eingebracht werden, die im Hinblick auf eine spätere zulässige Verwertung eingerichtet wurden.

- Material in dem Ausmaß, in dem dafür schon einmal ein Altlastenbeitrag entrichtet wurde.
- Abfälle aus Katastrophenereignissen (z. B.: Verschlammung durch Hochwässer).<sup>5)</sup>

### Nachweispflicht:

**Achtung:** Wer eine Ausnahme von der Beitragspflicht in Anspruch nehmen will, hat auf Verlangen dem Zollamt oder im Rahmen eines Feststellungsverfahrens der Behörde nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für diese Ausnahme vorliegen!

Die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit müssen zu Beginn der Tätigkeit vorliegen.

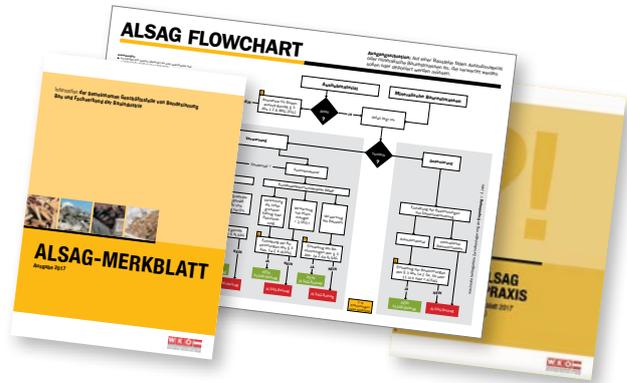
Im Zweifelsfall kann auf Antrag des Beitragschuldners (oder des Zollamtes) ein Feststellungsbescheid hinsichtlich einer möglichen Beitragsschuld beantragt werden.

**ACHTUNG:** Dieser Bescheid ist von der Behörde unverzüglich dem BMNT gemeinsam mit dem gesamten Akt zu übermitteln!

4) Zusätzliche Anforderungen: Bestätigung der Gemeinde, dass das abzubrechende Gebäude in den wesentlichen Teilen vor 1955 errichtet wurde und der überwiegende Anteil der Abbruchabfälle einer Verwertung zugeführt wurde. Darüber hinaus darf die abzulaugernde Masse, die von einer Liegenschaft stammt, 200 Tonnen nicht überschreiten, und der Abgabenvorteil muss nachweislich an den Bauherrn weitergegeben werden.

5) Der Nachweis ist durch die Bestätigung der Gemeinde, in der das Katastrophenereignis stattgefunden hat, zu erbringen.

Weitere Erläuterungen und Beispiele können folgenden Informationen entnommen werden:



### Weitere Informationen:

- ALSAG-Merkblatt 2017
- ALSAG-Flowchart
- FAQs zum ALSAG in der Baupraxis
- Erlass zum ALSAG „AL-1000“

### Bezugsquellen:

- [www.bau.or.at/baurestmassen](http://www.bau.or.at/baurestmassen)
- [www.bau.or.at/publikationen](http://www.bau.or.at/publikationen) > Baurestmassen und Umwelt

## 1.2.5 Bundes-Abfallwirtschaftsplan – BAWP

Das Umweltministerium gibt alle sechs Jahre einen Bundes-Abfallwirtschaftsplan (BAWP) zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Abfallwirtschaftsgesetzes heraus. Der aktuelle BAWP stammt aus 2017 und ist im Internet unter der Seite [www.bundesabfallwirtschaftsplan.at](http://www.bundesabfallwirtschaftsplan.at) verfügbar.

Insbesondere für die Verwertung von „Aushubmaterialien“ ist der BAWP von Bedeutung.

Das Thema „mineralische Baurestmassen“ wird durch die Recycling-Baustoffverordnung geregelt.

### Auszug aus dem Inhalt:

- 7. Behandlungsgrundsätze für bestimmte Abfall- und Stoffströme
  - 7.2. Asbesthaltige Boden- und Wandbeläge
  - 7.3. Asbesthaltige Speicherheizgeräte
  - 7.4. PCB-haltige Abfälle
  - 7.6. Kohlenwasserstoff- oder PAK-kontaminierte Böden oder bodenähnliche Materialien (biologische Behandlung in Ex-situ-Verfahren)
  - 7.7. Komposte
  - 7.8. Aushubmaterialien
    - 7.8.1. Verwertung als Untergrundverfüllung oder zur Bodenrekultivierung
    - 7.8.2. Herstellung von Recycling-Baustoffen
    - 7.8.3. Sonderregelung für Kleinmengen an nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial sowie Bankettschälgut von Straßen geringer Verkehrsstärke
    - 7.8.4. Verunreinigtes Aushubmaterial
    - 7.8.5. Grundlegende Charakterisierung von Aushubmaterial
    - 7.8.6. Parameter, Grenzwerte und Kennwerte für die einzelnen Qualitätsklassen
  - 7.9. Erden aus Abfällen
  - 7.12. Altholz

**Es ist bei Verwertungsmaßnahmen erforderlich, die jeweiligen Vorgaben des BAWP einzuhalten, um die Zulässigkeit der Verwertungsmaßnahmen und eine Ausnahme von der Altlastenbeitragspflicht sicherzustellen.**

## 1.2.6 Abfallverzeichnisverordnung

Diese Verordnung legt ein Abfallverzeichnis, welches Abfallarten mit Schlüsselnummern, Bezeichnungen und Spezifizierungen definiert, fest. Dazu werden die Abfallarten, die Punkt 5 Tabelle 1 der ÖNORM S 2100 „Abfallverzeichnis“, ausgegeben am 1. Oktober 2005, enthält, mit einigen Änderungen für verbindlich erklärt.

Ein aktuelles Abfallverzeichnis ist unter [edm.gv.at](http://edm.gv.at) → aktuelles Abfallverzeichnis verfügbar.

### Zuordnung von Abfällen zu einer Abfallart

Die Zuordnung eines Abfalls hat zu jener Abfallart zu erfolgen, die den Abfall in seiner Gesamtheit am besten beschreibt, wobei die konkretestmögliche Abfallbezeichnung einschließlich einer allfälligen Spezifizierung zu verwenden ist.

Bei der Zuordnung sind insbesondere die gefahrenrelevanten Eigenschaften zu berücksichtigen. Teilweise sind für die Zuordnung zu einer Abfallart Untersuchungen erforderlich (z. B. bei Bodenaushub).

Die jeweilige Abfallart hat durch Angabe der Schlüsselnummer und der Bezeichnung, erforderlichenfalls einschließlich einer Spezifizierung, zu erfolgen. Z. B.:

- Abgebrochene Betonfundamente sind der Schlüsselnummer 31427 „Betonabbruch“ zuzuordnen.
- Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A1 ist der Schlüsselnummer 31411 „Bodenaushub“, Spezifizierung 30, „Klasse A1“ zuzuordnen.

### Gefährliche Abfälle

Als gefährliche Abfälle gelten jene Abfallarten,

- die im Abfallverzeichnis mit einem „g“ versehen sind (z. B. 31412 g „Asbestzement“) oder
- die mit gefährlichen Stoffen in einem Ausmaß verunreinigt sind, dass der Verdacht auf gefahrenrelevante Eigenschaften gegeben ist (z. B. 31467 „Gleisschotter“, Spezifizierung 77, „gefährlich verunreinigt“).

Die gefahrenrelevanten Eigenschaften sind im Anhang 3 der Abfallverzeichnisverordnung angeführt.

Beispiele für gefährliche verunreinigte Abfälle:

- Aushubmaterial von den Bereichen einer Altlast
- Aushubmaterial von Betriebsstandorten, wie beispielsweise von Tankstellen, Putzereien, Betrieben der chemischen Industrie oder Gaswerken
- Aushubmaterial von Standorten mit entsprechenden offensichtlichen Verunreinigungen
- Aushubmaterial aus Unfallbereichen oder bei Betriebsstörungen
- Abbruchabfälle industriell genutzter Bauwerke, insbesondere Kamine

Gefährliche Abfälle können unter Umständen ausgestuft (zu nicht gefährlichen Abfällen umdeklariert) werden (siehe dazu Kapitel 1.2.9 a).

## 1.2.7 Abfallnachweisverordnung

Diese Verordnung regelt die Aufzeichnungs-, Melde- und Nachweispflicht der Abfallbesitzer im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (§ 17).

Die allgemeinen Aufzeichnungspflichten gemäß Abfallnachweisverordnung gelten für aufzeichnungspflichtige Abfallersterzeuger und erlaubnisfreie Rücknehmer. Abfallsammler und -behandler haben die Abfallbilanzverordnung (Kapitel 1.2.8) einzuhalten.

Die Bestimmungen bezüglich der Dokumentation und Meldung von Übergaben gefährlicher Abfälle (Begleitschein) gelten für alle Abfallbesitzer.

### a) Allgemeine Aufzeichnungspflichten

Abfallersterzeuger und erlaubnisfreie Rücknehmer haben für jedes Kalenderjahr fortlaufende Aufzeichnungen über

- Abfallart (Schlüsselnummer und Bezeichnung),
- Abfallmenge (Schätzungen zulässig),
- Abfallherkunft
  - (übernommene Abfälle: Name des Übergabers und Absendeort,
  - betriebseigene Abfälle: nur Absendeort),
- Abfallverbleib (Name des Übernehmers) und
- das Datum der Übergabe oder Übernahme zu führen. Diese Aufzeichnungen dürfen formfrei geführt werden, sind jedoch von den übrigen Geschäftsbüchern oder betrieblichen Aufzeichnungen getrennt zu führen.

### Baurestmassennachweis-Formular

Für den Baubereich wird zur Umsetzung dieser Verpflichtung von der Geschäftsstelle Bau das „Baurestmassennachweis-Formular“ angeboten ([www.bau.or.at/baurestmassen](http://www.bau.or.at/baurestmassen)).

Die Verpflichtungen des Abfallnachweises gemäß Abfallnachweisverordnung richten sich im Wesentlichen an den Abfallersterzeuger. Die weiteren Sammler/Behandler (Subunternehmer, Entsorger) führen für sich in der Regel elektronische Abfallaufzeichnungen gemäß Abfallbilanzverordnung, aus welchen jedoch meist auch die Abfallnachweise für den vorhergehenden Abfallbesitzer erstellt werden können. Daher sollte vom Abfallersterzeuger über alle Zwischenbeteiligte hinweg bis zum finalen Entsorger jeder entsprechende Abfallnachweise führen und im Falle einer Kontrolle vorweisen können.

Die Abfallnachweise (Baurestmassen, sonstige nicht gefährliche Abfälle, gefährliche Abfälle) sind mindestens sieben Jahre, vom Tag der letzten Eintragung gerechnet, aufzubewahren.

### b) Begleitscheine bei gefährlichen Abfällen

Der **Übergabe** von gefährlichen Abfällen hat, wenn er diese einer anderen Person (z. B. Entsorger, Auftragnehmer) rechtlich übergibt oder sie zur Übergabe an eine andere Person zu dieser befördern lässt,

- Abfallart (Schlüsselnummer und Bezeichnung),
- Abfallmenge (Schätzungen zulässig),
- den Übergabe (Name, Sitz und Identifikationsnummer),
- Absendeort (durch Angabe der PLZ) und
- den Übernehmer (Name, Sitz)

für jede Übergabe in einem eigenen Begleitschein zu dokumentieren.

Der Begleitschein ist dem Empfänger der Abfälle oder dem Transporteur zu übergeben, welche weitere Angaben am Begleitschein vornehmen. Der Übergabe soll sich eine Kopie des Begleitscheins aufbewahren. Werden Begleitscheine transportiert, so ist der Begleitschein beim Transport mitzuführen.

Der **Empfänger** der Abfälle hat den Erhalt durch Rücksendung des fertig ausgefüllten Begleitscheins an den Übergeber innerhalb des Folgemonats zu bestätigen und die Übernahme innerhalb von sechs Wochen elektronisch an den zuständigen Landeshauptmann zu melden.

Das Bild zeigt ein Formular für den Begleitschein für gefährlichen Abfall. Es enthält Felder für die Abfallart, die Menge, die Herkunft und die Verantwortlichen. Die Überschriften sind 'Übergabe' und 'Empfang'. Die Tabelle enthält Spalten für 'Abfallcode', 'Spez.' und 'Menge in kg'. Die Tabelle ist für die Erfassung von Abfallmengen über mehrere Monate hinweg ausgelegt.

Die Dokumentation und Meldung von Begleitscheinen ist zusätzlich zu den allgemeinen Aufzeichnungen einzuhalten. Eine Vorlage für den Begleitschein ist unter [www.bmnt.gv.at](http://www.bmnt.gv.at) verfügbar. Die Vorlage ist jedoch nicht verpflichtend.

## 1.2.8 Abfallbilanzverordnung

### Wer ist betroffen?

Von der Abfallbilanzverordnung sind aufzeichnungspflichtige Abfallsammler und -behandler betroffen.

„Abfallsammler“ ist jede Person, die von anderen erzeugte Abfälle selbst oder durch andere abholt, entgegennimmt oder über deren Abholung oder Entgegennahme rechtlich verfügt. Unter „Sammeln“ von Abfällen versteht man z. B.:

- das vertragliche (rechtliche) Übernehmen von Abfällen vom Bauherrn bzw. Auftraggeber;
- das Zurverfügungstellen von Mulden für Abfälle von Professionisten mit anschließender vertraglicher (rechtlicher) Weitergabe der Abfälle an einen (weiteren) Abfallsammler.

„Abfallbehandler“ ist jede Person, die Abfälle verwertet oder beseitigt. Darunter fallen z. B.:

- das Ablagern von Abfällen auf einer eigenen Deponie (das Anliefern von Abfällen auf eine fremde Deponie ist aus der Sicht des Bauunternehmens keine Abfallbehandlung, sondern eine Weitergabe);
- das Aufbereiten von Aushub- oder Abbruch-

- Materialien (Sieben, Brechen, Sortieren);
- der Einbau von Bodenaushubmaterial oder Recycling-Baustoffen, sofern es sich um Abfall handelt.

Von den Regelungen der Abfallbilanzverordnung sind beispielsweise ausgenommen:

- Tätigkeiten als „Erlaubnisfreie Rücknehmer“;
- Tätigkeiten als „Transporteure“.

Weitere Details dazu siehe im Merkblatt „Abfallbilanzverordnung für die Bauwirtschaft“. Dieses soll Bauunternehmen einen Überblick über ihre allfällige Betroffenheit von Aufzeichnungspflichten gemäß Abfallbilanzverordnung geben. Das Merkblatt wurde mit dem Umweltministerium abgestimmt. Im Falle der Betroffenheit von der Abfallbilanzverordnung wird auf ein weitergehendes Expertenpapier mit dem Titel „Abfallbilanzaufzeichnungen für Baubetriebe, Leitfaden zur elektronischen Datenerfassung“ verwiesen.

**Quelle:** [www.bau.or.at/baurestmassen](http://www.bau.or.at/baurestmassen)

Die Bestimmungen bezüglich der Dokumentation und Meldung von Übergaben gefährlicher Abfälle (Begleitschein, Kapitel 1.3.6 b) gilt für Abfallsammler und -behandler zusätzlich zur Abfallbilanzverordnung.



## 1.2.9 Weitere Gesetzesgrundlagen

### a) Festsetzungsverordnung 1997

Die Festsetzungsverordnung regelt die „Ausstufung“ von gefährlichen Abfällen. „Ausstufung“ bedeutet, der Abfallbesitzer weist nach, dass bei einem grundsätzlich als „gefährlich“ einzustufenden Abfall die gefahrenrelevanten Eigenschaften tatsächlich nicht zutreffen. Ein ausgestufteter Abfall kann – im Gegensatz zu gefährlichen Abfällen – verwertet oder deponiert werden.

Die Ausstufung erfolgt durch den Abfallbesitzer mit einer Anzeige beim BMNT, welcher eine Ausstufungsbeurteilung beizulegen ist. Diese Ausstufungsbeurteilung ist immer von einer externen, befugten Fachperson oder Fachanstalt zu erstellen, welche neben anderen Beurteilungen auch eine chemische Analyse durchführen muss. Die Ausstufung eines Materials ist nur zulässig, solange dieser Abfall nicht mit anderen Materialien vermischt wurde. Die Ausstufung kann zum Zwecke der Deponierung auch durch den Deponiebetreiber erfolgen.

Die Ausstufung von kontaminiertem Aushubmaterial ist nur dann nicht erforderlich, wenn aufgrund von einfachen Untersuchungen (z. B. visuelle Kontrolle) zuverlässig angenommen werden kann, dass keine gefahrenrelevanten Eigenschaften gemäß Abfallverzeichnisverordnung zutreffen.

## b) Abfallbehandlungspflichtenverordnung

Die Abfallbehandlungspflichtenverordnung legt für bestimmte Abfälle verpflichtende Mindestanforderungen an die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung fest.

Diese Abfälle sind:

- Elektro- und Elektronik-Altgeräte wie
  - Haushaltsgeräte (z. B. Kühlgeräte, Kochplatten, Waschmaschinen, Staubsauger),
  - IT und Unterhaltungselektronik (z. B. Computer, Bildschirme, Radios),
  - elektrische Werkzeuge (z. B. Bohrmaschinen, Rasenmäher),
  - Überwachungs- und Kontrollinstrumente (z. B. Rauchmelder, Thermostate),
  - automatische Ausgabegeräte (z. B. Getränkeautomaten, Geld- und Ticketautomaten);
- Leuchtmittel, die gefährliche Stoffe enthalten (z. B. Leuchtstoffröhren, Quecksilberdampflampen);
- Batterien und Akkumulatoren;
- Lösemittel und lösemittelhaltige Abfälle, Farb- und Lackabfälle;
- verletzungsgefährdende, medizinische Abfälle;
- Amalgamreste;
- PCB-haltige elektrische Betriebsmittel und sonstige PCB-haltige Abfälle.

Bei der Lagerung und beim Transport ist sicherzustellen, dass ein Entweichen von gefährlichen Stoffen vermieden wird, indem Beschädigungen

verhindert, geeignete Behältnisse verwendet und sonstige Maßnahmen (z. B. stehender oder bruch-sicherer Transport) getroffen werden.

Eine Behandlung darf nur in dafür geeigneten Behandlungsanlagen erfolgen.

## c) Verpackungsverordnung

Die Verpackungsverordnung regelt die Verpflichtung der Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen.

### Gebrauchte Verpackungen sind

- in ein dafür bestimmtes Sammel- und Verwertungssystem (z. B. der ARA, EVA, BONUS) einzubringen (siehe [www.bmnt.gv.at](http://www.bmnt.gv.at)) oder
- dem Rücknahmeverpflichteten (z. B. Baustoffhändler, Lieferanten) zurückzugeben (nicht lizenzierte Verpackung).

Da nur lizenzierte Verpackungen in ein Sammel-system eingebracht werden dürfen, muss darauf geachtet werden, dass möglichst nur derartige Verpackungen auf die Baustelle gelangen. Nicht lizenzierte Verpackungen müssen laut Verordnung an den Lieferanten zurückgegeben, einem Entsorgungsunternehmen gegeben oder direkt einer Verwertung zugeführt werden (Aufzeichnungspflicht).

Mit dem Baustoffhändler/Lieferanten ist abzusichern, dass Baustoffe nur in lizenzierten Verpackungen verkauft werden.

## d) Biogenverordnung

Biogene Abfälle (z. B. organische Abfälle aus dem Grünflächenbereich wie Baumschnitt, Laub, Rondungsmaterial) sind, sofern sie nicht direkt verwertet werden können, für eine getrennte Sammlung bereitzustellen oder zu einer dafür vorgesehenen Sammelstelle zu bringen.

Die bei Bau- und Abbrucharbeiten anfallenden Abfälle sind, entsprechend den Grundsätzen des AWG 2002, zu trennen und einer Verwertung zuzuführen. Zur Verwirklichung dieser Grundsätze legt die Recycling-Baustoffverordnung folgende Regelungen fest.

## 2.1 Trennpflicht bei Neubauten

Bei einem Neubau sind **gefährliche von nicht gefährlichen Abfällen** immer vor Ort zu trennen. Weiters sind bei einem Neubau, ausgenommen bei Linienbauwerken oder Verkehrsflächen, ab einem gesamten Brutto-Rauminhalt von mehr als 3.500 m<sup>3</sup> jedenfalls die Stoffgruppen

- Bodenaushub,
- mineralische Abfälle,
- Holzabfälle,
- Metallabfälle,
- Kunststoffabfälle und
- Siedlungsabfälle vor Ort voneinander zu trennen. Ist die Trennung dieser Stoffgruppen am Anfallort technisch nicht möglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so hat die Trennung in einer dafür genehmigten Behandlungsanlage zu erfolgen.

## 2.2 Pflichten bei Abbrüchen

### Definition Abbruch

„Abbruch“ ist jede Abbruchtätigkeit, bei der Bau- oder Abbruchabfälle anfallen, dazu zählen auch Teilabbruch, Umbau, Renovierung, Sanierung, Reparatur, Abbauarbeiten, Instandhaltungsarbeiten und Instandsetzungsarbeiten.

### 2.2.1 Schad- und Störstofferkundung

Fallen bei Abbruch eines Bauwerks oder mehrerer Bauwerke im Rahmen eines Bauvorhabens insgesamt **mehr als 750 t Bau- oder Abbruchabfälle**, ausgenommen Bodenaushubmaterial, an, so ist **verpflichtend eine Schad- und Störstofferkundung** durchzuführen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Linienbauwerke (Straßen, Gleisanlagen, Leitungen, Kanal und dgl.) und Verkehrsflächen.

- Ist der Brutto-Rauminhalt **größer als 3.500 m<sup>3</sup>**, hat eine Schad- und Störstofferkundung gemäß ÖNORM EN ISO 16000-32 „Innenraumluftverunreinigungen, Teil 32: Untersuchung von Gebäu-

den auf Schadstoffe“, ausgegeben am 1. Oktober 2014, **durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt**, die über bautechnische Kenntnisse verfügt, zu erfolgen.

- Ist der Brutto-Rauminhalt **kleiner als 3.500 m<sup>3</sup>**, hat eine orientierende Schad- und Störstofferkundung gemäß ÖNORM B 3151 „Rückbau von Bauwerken als Standardabbruchmethode“, ausgegeben am 1. Dezember 2014,<sup>1)</sup> **durch eine rückbaukundige Person<sup>2)</sup>** zu erfolgen.

1) Kostenloser Download unter [ris.bka.gv.at](http://ris.bka.gv.at) > Bundesrecht konsolidiert > suche nach „Recycling-Baustoffverordnung“

2) Eine „rückbaukundige Person“ ist eine natürliche Person, die eine bautechnische oder chemische Ausbildung besitzt und Kenntnisse über Abbrucharbeiten, Abfall- und Bauchemie und abfallrechtlich relevante Bestimmungen aufweist.

### 2.2.2 Rückbau

Der Abbruch eines Bauwerks oder mehrerer Bauwerke im Rahmen eines Bauvorhabens, bei dem insgesamt **mehr als 750 t Bau- oder Abbruchabfälle**, ausgenommen Bodenaushubmaterial, anfallen, hat als Rückbau gemäß ÖNORM B 3151 „Rückbau von Bauwerken als Standardabbruchmethode“, ausgegeben am 1. Dezember 2014,<sup>1)</sup> zu erfolgen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Linienbauwerke (Straßen, Gleisanlagen, Leitungen, Kanal und dgl.) und Verkehrsflächen.

Der Bauherr und der vom Bauherrn beauftragte Bauunternehmer sind verantwortlich dafür, dass die **Dokumentation des Rückbaus** vor Beginn und während des Abbruchs auf der Baustelle aufliegt. Die Dokumentation des Rückbaus ist durch den Bauherrn mindestens sieben Jahre aufzubewahren. Bei Übergabe mineralischer Abfälle zur Herstellung von Recycling-Baustoffen oder der Übergabe von Holzabfällen hat der Abfallbesitzer bei der ersten Übergabe des Abfalls an einen Dritten eine Kopie der Dokumentation des Rückbaus gemeinsam mit dem Abfall weiterzugeben.

Diese besteht aus

- der Objektbeschreibung,
- der Dokumentation der Schad- und Störstofferkundung,
- dem Rückbaukonzept und
- dem Freigabeprotokoll.

## 2.2.3 Trennpflicht bei Abbrüchen

Im Zuge eines Abbruchs sind **gefährliche von nicht gefährlichen Abfällen** sowie Schad- oder Störstoffe, soweit diese erkundet wurden, immer vor Ort zu trennen. Weiters sind jedenfalls die Stoffgruppen

- Bodenaushub,
- mineralische Abfälle,
- Ausbauasphalt,
- Holzabfälle,
- Metallabfälle,
- Kunststoffabfälle und
- Siedlungsabfälle vor Ort zu trennen.

Erfolgt ein Abbruch als Rückbau gemäß ÖNORM B 3151, so sind die festgelegten Hauptbestandteile (alle Bestandteile eines Bauwerkes, die jeweils mehr als 5 Vol.-% des zum Abbruch vorgesehenen Teils des Bauwerkes ausmachen) vor Ort voneinander zu trennen, soweit sie nicht gemeinsam zur Herstellung von Recycling-Baustoffen verwendet werden. Ist die Trennung der angeführten Stoffgruppen und der Hauptbestandteile am Anfallsort technisch nicht möglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so hat die Trennung in einer dafür genehmigten Behandlungsanlage zu erfolgen. Bauteile, welche wiederverwendet oder einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden können, sind so auszubauen, dass die nachfolgende Wiederverwendung nicht erschwert oder unmöglich gemacht wird.

## 2.2.4 Übergangsbestimmungen

Für Abbrüche, welche vor dem 31.12.2015 bewilligt, angezeigt oder behördlich beauftragt wurden, sind die Schad- und Störstofferkundung und der Rückbau nicht verpflichtend durchzuführen.

## 2.3 Übergabe von Abfällen

**Abfallbesitzer dürfen Abfälle nur an für die jeweilige Abfallart berechnigte Sammler oder Behandler übergeben.** Der Abfallbesitzer hat das Vorliegen der Berechtigung vor Übergabe zu überprüfen und den Sammler oder Behandler mit der umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle explizit zu beauftragen (§ 15 Abs. 5a AWG 2002).

Die Berechtigung ist als gegeben anzunehmen, wenn beim Entsorger (Auftragnehmer) die jeweilige Abfallart im Berechtigungsumfang unter [edm.gv.at](http://edm.gv.at) → Suchen / Auswerten → Abfall-Sammler/-Behandler – Suche nach Registrierten eingetragen ist.

Alternativ ist die Berechtigung einer Erlaubnis nach § 24a AWG 2002 (z. B. durch Vorlage eines Bescheides) nachzuweisen.

Wer Abfälle sammelt oder behandelt, benötigt eine bundesweit gültige Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002. Diese wird bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen (z. B. Fachkenntnisse, Zwischenlager) durch den zuständigen Landeshauptmann erteilt.

„Abfallsammler“ ist jede Person, die von anderen erzeugte Abfälle selbst oder durch andere abholt, entgegennimmt oder über deren Abholung oder Entgegennahme rechtlich verfügt. Unter „Sammeln“ von Abfällen versteht man z. B.:

- das vertragliche (rechtliche) Übernehmen von Abfällen vom Bauherrn bzw. Auftraggeber;
- das Zurverfügungstellen von Mulden für Abfälle von Professionisten mit anschließender vertraglicher (rechtlicher) Weitergabe der Abfälle an einen (weiteren) Abfallsammler.

„Abfallbehandler“ ist jede Person, die Abfälle verwertet oder beseitigt. Darunter fallen z. B.:

- das Ablagern von Abfällen auf einer eigenen Deponie (das Anliefern von Abfällen auf eine fremde Deponie ist aus der Sicht des Bauunternehmens keine Abfallbehandlung, sondern eine Weitergabe);
- das Aufbereiten von Aushub- oder Abbruchmaterialien (Sieben, Brechen, Sortieren);
- der Einbau von Bodenaushubmaterial oder Recycling-Baustoffen, sofern es sich um Abfall handelt.

Berechtigte Abfallsammler/Behandler sind neben Erlaubnisinhabern jene, die in bestimmten Fällen von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind, z. B.:

- Personen, die ausschließlich im eigenen Betrieb anfallende Abfälle behandeln;
- Transporteure, die im Auftrag des Abfallbesitzers nur befördern;
- erlaubnisfreie Rücknehmer.

**Achtung:** Ist die Entsorgung (das Wegschaffen) von Abbruch- und Aushubmaterial im Auftrag des ausführenden Unternehmens enthalten, dann wird das ausführende Unternehmen zum Abfallsammler, unabhängig davon, ob dieses die Entsorgung selbst durchführt oder einen Subunternehmer damit beauftragt.

**NEU**

### 3.1 Allgemeines

Alle Beteiligten an Bau- und Abbruchvorhaben, wie Auftraggeber, Planer, Ausschreiber und Ausführer, sollen im Zuge ihrer Arbeiten die Abfallhierarchie berücksichtigen (siehe Seite 6).

**Planer** von Bauvorhaben können durch geeignete Materialwahl, Massenausgleich innerhalb der Baustelle, Einsatz von umweltfreundlich produzierten Produkten und Recycling-Baustoffen die ökologische Verträglichkeit von Bauvorhaben beeinflussen.

**Auftraggeber** können durch geeignete Ausschreibungsbedingungen den Einsatz von umweltfreundlichen Bauweisen und Baustoffen fördern.

Der Umgang mit Baurestmassen und Bauabfällen kann durch Schulung der Mitarbeiter von Bauunternehmungen, Beratung durch den Abfallbeauftragten der Unternehmung sowie geeignete Organisation nicht nur beeinflusst werden, sondern auch die Kostenseite stark reduzieren.

Die Erstellung eines **Abfallwirtschaftskonzeptes** ist gesetzlich verpflichtend für Anlagen mit mehr als 20 Beschäftigten. Da Baustellen nicht als Anlage zählen, gilt für sie diese Verpflichtung nicht – dennoch wird die Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten für Baustellen aus organisatorischen Gründen empfohlen.

Weitere Informationen siehe „Leitfaden zur Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes“  
www.wko.at → Service → Umwelt und Energie → Abfall → Abfallwirtschaftskonzept.

Die Nutzung von Zwischenlagerungen zum Zwecke späterer Verwertung ist anzustreben.

Die Zwischenlagerung von Abfällen darf

- vor der Verwertung maximal drei Jahre und
- vor der Beseitigung maximal ein Jahr dauern (siehe AWG 2002, § 2 Abs. 7, Z 4).

**Generell sind die Bestimmungen des ALSAG für beitragsfreie Zwischenlagerungen und Verwertungen zu beachten (siehe Kap. 1.2.4).**

#### Zwischenlager auf Baustellen

Gemäß einer Klarstellung des Umweltministeriums vom Februar 2014 wurde zum Thema „Zeitweilige Lagerung von Abfällen auf dem Gelände ihrer Entstehung“ folgende Klarstellung vorgenommen: Die zeitweilige Lagerung von Abfällen auf Baustellen (Gelände der Entstehung) ist kein Behandlungsverfahren gemäß Anhang 2 AWG 2002. Eine Genehmigung gemäß § 37 AWG 2002 ist für diese Lagerung nicht vorgesehen.

**Folgende Anforderungen gemäß AWG 2002 sind jedoch zu erfüllen:**

- Die zeitweilige Lagerung muss im Baustellenbereich stattfinden. Die für die zeitweilige Lagerung vorgesehenen Grundstücke müssen im Baustelleneinrichtungsplan enthalten sein.
- Auch eine zeitweilige Lagerung darf nur an geeigneten Orten im Sinne des § 15 Abs. 3 Z 2 AWG 2002 stattfinden. Durch die zeitweilige Lagerung darf es zu keinen Beeinträchtigungen der nach dem AWG 2002 zu schützenden öffentlichen Interessen, insbesondere des Wassers, kommen. Der Untergrund muss in die Beurteilung einbezogen werden. (...)
- Die Höchstdauer der zeitweiligen Lagerung ist jedenfalls auf die Baustellentätigkeit beschränkt. Hingewiesen wird darauf, dass eine Zwischenlagerung von Abfällen von mehr als einem Jahr vor der Beseitigung und von mehr als drei Jahren vor der Verwertung als Deponie gilt.

Originalschreiben (Klarstellung des BMLFUW zu Zwischenlagerungen auf Baustellen, Schreiben des BMLFUW vom 24.02.2014) siehe: [www.bau.or.at/baurestmassen](http://www.bau.or.at/baurestmassen)

**Achtung! Bei der Zwischenlagerung kann es dennoch notwendig sein, erforderliche Genehmigungen (z. B. nach Landesgesetzen) einzuholen!**

## NEU 3.2 Aushubmaterial

Mit dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017 (BAWP) wurde ein umfangreiches Regelinstrument veröffentlicht, welches unter anderem Anforderungen und Maßnahmen für die Verwertung von Aushubmaterial definiert.

Ziel der Verwertung muss sein, die Verbreitung von Bodenschadstoffen möglichst zu vermeiden. Bodenschadstoffe sind Stoffe, die Menschen, Tiere und Pflanzen gefährden, oder welche die chemischen, physikalischen oder biologischen Bodenfunktionen oder die Wasserqualität nachteilig beeinträchtigen können (z. B. durch Schwermetalle, Kohlenwasserstoffe). Die Regelungen dieser Leitlinie beziehen sich daher primär auf den Schutz des Bodens und des Grundwassers. Aus Gründen der Nachhaltigkeit und eines umfassenden Umweltschutzes werden Qualitätsanforderungen für die Verwendung festgelegt.

Laut BAWP 2017 dürfen für Verfüllungs- und Rekultivierungsmaßnahmen folgende Aushübe verwendet werden:

- nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial,
- nicht verunreinigte Bodenbestandteile, die aus der Behandlung von nicht verunreinigtem oder verunreinigtem Aushubmaterial gewonnen wurden,
- Bankettschälgut.

Für die Herstellung von Recycling-Baustoffen dürfen zusätzlich auch folgende Aushübe verwendet werden:

- Aushub mit max. 30 Vol.-% mineralischen Baurestmassen,
- Tunnelausbruchmaterial mit max. 10 Vol.-% Spritzbeton.

Die Verwendung von technischem Schüttmaterial, Gleisschotter und sonstigen mineralischen Baurestmassen ist durch die Recycling-Baustoffverordnung geregelt (siehe Kapitel 3.3).

## 3.2.1 Definitionen

**Aushubmaterial umfasst unter anderem:**

- Bodenaushubmaterial
- Bodenbestandteile
- technisches Schüttmaterial
- Tunnelausbruchmaterial
- verunreinigten Bodenaushub

**Bodenaushubmaterial** ist Material, das durch Ausheben oder Abräumen von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund (auch nach Umlagerung) anfällt, sofern der Anteil an

- anorganischen bodenfremden Bestandteilen, z. B. mineralischen Baurestmassen, nicht mehr als 5 Vol.-% und der Anteil an
- organischen bodenfremden Bestandteilen, z. B. Kunststoffe, Holz, nicht mehr als 1 Vol.-% beträgt. Diese bodenfremden Bestandteile müssen bereits vor der Aushub- oder Abräumtätigkeit im Boden oder Untergrund vorhanden sein. Die Beschränkungen für organische Anteile bodenfremder Bestandteile gelten nicht für pflanzliche Bestandteile im humosen Oberboden.

**Bodenbestandteile** sind Materialien, die entweder durch Ausheben oder Abräumen von nicht natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund anfallen oder durch die Behandlung (z.B. Siebung) von Aushubmaterial entstanden sind, sofern der Anteil anderer Materialien wie z. B. mineralischer Baurestmassen, Schlacken etc. nicht mehr als 5 Vol.-% und der Anteil an organischen Materialien (Kunststoffe, Bauholz) nicht mehr als 1 Vol.-% beträgt. Dies gilt nicht für natürliche pflanzliche Bestandteile (z. B. Pflanzenreste, Humus, Wildholz in Wildbachsedimenten).

**Technisches Schüttmaterial** ist Aushubmaterial von bautechnischen Schichten wie Rollierungen, Frostkoffer, Drainageschichten, das im Gegensatz zu Bodenaushubmaterial **kein natürlich gewachsener Boden** oder Untergrund ist, sondern entsprechend technischen Anforderungen, wie z. B. durch Siebung, hergestellt und eingebaut worden ist. Die Verwendung von technischem Schüttmaterial ist in der Recycling-Baustoffverordnung geregelt (siehe Kapitel 3.3).

**Verunreinigter Bodenaushub**

Bodenaushub gilt als verunreinigt, wenn

- der Verdacht auf enthaltene Schadstoffe aufgrund der (Vor-)Nutzung gegeben ist,
- beim Aushub Schadstoffe ersichtlich werden oder
- aufgrund von analytischen Untersuchungen eine Verunreinigung nachgewiesen ist.

Verunreinigter Bodenaushub darf nicht verwendet werden, sondern ist einer ordnungsgemäßen Behandlung oder Beseitigung zuzuführen.

**3.2.2 Beurteilung von Aushubmaterial**

Vor Verwertung von Aushubmaterial ist dieses durch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt grundlegend zu charakterisieren (inkl. einer analytischen Untersuchung).

Die Durchführung und Ergebnisse der grundlegenden Charakterisierung werden in einem Beurteilungsnachweis, welcher max. zehn Jahre (Beprobung vor Aushubbeginn) bzw. max. drei Jahre (Beprobung nach Aushubbeginn) gültig ist, dokumentiert.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung ist die in Kapitel 3.2.4 angeführte Sonderregelung für Kleinmengen an nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial (< 2.000 t).

Entsprechend der Beurteilung durch die befugte Fachperson oder Fachanstalt kann Aushubmaterial für nachfolgend angeführte Verwendungen eingesetzt werden. Die Zuordnung zu mehreren Klassen (z. B. A1 und A2-G) ist auch möglich.

**NEU** Hinweis: Da der für A1 und A2-G erforderliche Beurteilungsumfang umfassender als die Standardbeurteilung ist, wird dieser nicht standardmäßig im Zuge einer grundlegenden Charakterisierung durchgeführt, sondern muss explizit beauftragt werden. Fraktionen aus der Behandlung von verunreinigtem Aushubmaterial dürfen nicht der Qualitätsklasse A1 oder A2-G zugeordnet werden.

**3.2.3 Verwendung von Aushubmaterial****NEU****Klasse A1 – Verwertung als landwirtschaftliche Rekultivierungsschicht**

Aushubmaterial der Qualitätsklasse A1 kann verwendet werden für

- Rekultivierungsschichten,
- für eine landwirtschaftliche Nutzung oder
- sonstige Rekultivierungsschichten.

Eine landwirtschaftliche Nutzung liegt vor, wenn Nahrungs- oder Futtermittel angebaut werden oder darauf wachsende Pflanzen (z. B. Gras) verfüttert werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Verwendung nicht im und direkt über dem Grundwasser erfolgt.

**Rekultivierungsschichten** umfassen die durchwurzelbaren Schichten bis 2,0 m unter Geländeoberkante. Die „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen“ sind anzuwenden.

**Klasse A2 – Verwertung als Untergrundverfüllung****NEU**

Aushubmaterial der Qualitätsklasse A2 kann verwendet werden für

- Untergrundverfüllung oder
- Rekultivierungsschichten, wenn eine landwirtschaftliche Verwendung der Fläche weitestgehend ausgeschlossen werden kann.

Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Verwendung nicht im und direkt über dem Grundwasser erfolgt.

**Klasse A2-G – Verwertung im und unmittelbar über dem Grundwasser****NEU**

Aushubmaterial der Qualitätsklasse A2-G kann wie A2 verwendet werden, wobei auch die Verwendung im und direkt über dem Grundwasser zulässig ist.

## NEU Einsatzbereiche Aushubmaterial

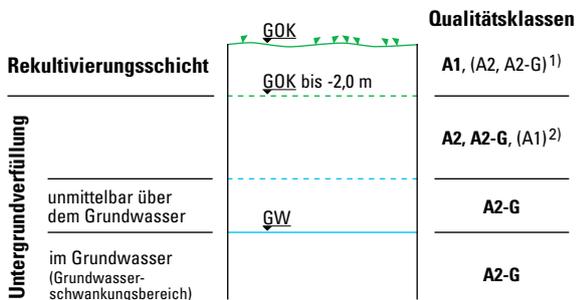
OKI.	Rekultivierungsschichte		Untergrundverfüllung	
	landwirtschaftlich genutzt	NICHT landwirtschaftlich genutzt	außerhalb GW	unmittelbar über/im GW
A1	✓ <sup>1)</sup>	✓	(✓) <sup>2)</sup>	-
A2	-	✓	✓	-
A2-G	-	✓	✓	✓
BA	(✓) <sup>1)3)</sup>	(✓) <sup>3)</sup>	(✓) <sup>3)</sup>	-
Kleinmenge <sup>4)</sup>	✓	✓	✓	-

✓ zulässig (✓) eingeschränkt zulässig – nicht zulässig

- 1) Es sind aus jeder Feldprobe der Erstuntersuchung zusätzlich die Gesamtgehalte einiger Parameter in der Feinfraktion < 2 mm zu untersuchen.
- 2) Wenn der TOC-Gehalt (Gesamtgehalt und Gehalt im Eluat) von A2 eingehalten wird.
- 3) Nur in Bereichen vergleichbarer Belastungssituation in Abstimmung mit der für den Einbau zuständigen Abfallbehörde.
- 4) Siehe Bestimmungen des Kap. 3.2.4 „Sonderregelung für Kleinmengen an Bodenaushubmaterial (< 2.000 t)“.

## NEU

### Einsatzbereiche Aushubmaterial



- 1) Nur für nicht landwirtschaftlich genutzte Rekultivierung.
- 2) Wenn der TOC-Gehalt (Gesamtgehalt und Gehalt im Eluat) von A2 eingehalten wird.

### Klasse BA – Sonderregelung für Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung

Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse BA kann wie A1 oder A2 verwendet werden, wobei die Verwendung nur in Bereichen mit gleicher Belastungssituation erfolgen darf. Dies ist von der befugten Fachperson oder Fachanstalt zu bestätigen und durch den Bauherrn mit der für den Einbau örtlich zuständigen Abfallbehörde abzustimmen.

### 3.2.4 Sonderregelung für Kleinmengen an Bodenaushubmaterial (< 2.000 t)

Unter folgenden Bedingungen ist für die grundlegende Charakterisierung von Bodenaushubmaterial keine analytische Untersuchung durch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt notwendig:

- Bei einem Bauvorhaben bzw. einer Baustelle fallen insgesamt maximal 2.000 t (entspricht ca. 1.300 m<sup>3</sup>) Aushubmaterial an.
- Auf dem Grundstück des Aushubs ist keine industrielle oder gewerbliche (Vor-)Nutzung bekannt, die auf eine Kontamination des Bodens schließen lässt.
- Es sind keine Verunreinigungen mit Schadstoffen (Schwermetallen, organischen Schadstoffen etc.) bekannt.
- Es wurden beim Aushub keine Verunreinigungen wahrgenommen.

Das Vorliegen aller angeführten Bedingungen ist durch den Bauherrn in Form einer **Abfallinformation zu dokumentieren**.

Ein Muster-Formular ist unter [www.bundesabfallwirtschaftsplan.at](http://www.bundesabfallwirtschaftsplan.at) → Behandlungsgrundsätze verfügbar.

Dieses Bodenaushubmaterial kann bei Einhaltung obiger Bedingungen **im Zuge eines Vorhabens**, bei dem **insgesamt max. 2.000 t** Aushubmaterial eingebaut werden, sowohl für

- landwirtschaftliche Rekultivierung als auch
- nicht landwirtschaftliche Rekultivierung und
- Untergrundverfüllung

verwendet werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Verwendung nicht im und direkt über dem Grundwasser erfolgt.

### 3.2.5 Recycling-Baustoffe aus Aushubmaterial NEU

Recycling-Baustoffe können auch aus Aushubmaterial nach den Vorgaben des BAWP 2017 hergestellt werden. Für die Qualitätssicherung sind drei Varianten möglich:

- Grundlegende Charakterisierung von Herstellung,
- Qualitätssicherung im Zuge der Produktion gemäß RBV,
- Grundlegende Charakterisierung am fertigen Recycling-Baustoff.

Entsprechend dem Ergebnis der Qualitätssicherung ist ein Recycling-Baustoff aus Aushubmaterial einer der folgenden Qualitätsklassen zuzuordnen, welche für die angeführten Anwendungen verwendet werden können.

#### Anwendungsbereiche für Recycling-Baustoffe aus Aushubmaterial

OKI.	ungebunden	ungebunden in/unmittelbar über dem Grundwasser	gebunden (z.B. im Asphalt, Beton <sup>2)</sup> )
A1	✓	-	✓
A2	✓	-	✓
A2-G	✓	✓	✓
BA	(✓) <sup>1)</sup>	-	✓
IN	-	-	✓

✓ zulässig (✓) eingeschränkt zulässig – nicht zulässig

1) Nur in Bereichen vergleichbarer Belastungssituation in Abstimmung mit der für den Einbau zuständigen Abfallbehörde.

2) Beton bis zur Festigkeitsklasse C 12/15 oder bei der Festigkeitsklasse C 8/10 unter der Expositionsklasse XC1 gilt als ungebundene Anwendung.

Sollen mineralische Baurestmassen in untergeordneter Menge zu Recycling-Baustoffen aus Aushubmaterial zugemischt werden, so müssen diese zuvor gemäß Recycling-Baustoffverordnung qualitätsgesichert werden. Wird die Qualität U-A zugemischt, so behält die Mischung die ursprüngliche Qualitätsklasse der Recycling-Baustoffe aus Aushubmaterial (A1, A2, A2-G, BA oder IN). Werden andere Qualitäten (z. B. U-B, U-E) zugemischt, so erhält die Mischung immer die Qualitätsklasse IN.

### 3.2.6 Nachweise und Dokumentationen

Wird Aushubmaterial für Rekultivierungen oder Untergrundverfüllungen verwendet, so ist die Nützlichkeit der Verwendung nachzuweisen.

Im Falle der Verwertung von Aushubmaterial im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen (wie Erdarbeiten, Verfüllungen, Hinterfüllungen, Überschüttungen, Dammschüttungen, etc.) muss auch die technische Eignung, welche sich aus den jeweiligen zutreffenden einschlägigen bautechnischen Regelungen ergibt, inkl. einer gemäß diesen Vorgaben erforderlichen Dokumentation bzw. Nachweises, gegeben sein.

Im Falle der Herstellung von Recycling-Baustoffen aus Aushub unterliegen diese auch den allgemeinen Vorschriften für Bauprodukte und müssen daher eine CE-Kennzeichnung tragen und der Hersteller muss eine Leistungserklärung, in welcher die bautechnischen und umweltrelevanten Eignungen festgehalten werden, erstellen.

Die Verwendung von Aushubmaterial ist in Form einer Einbauinformation zu dokumentieren.

Ein Muster-Formular ist unter [www.bundesabfallwirtschaftsplan.at/Behandlungsgrundsätze](http://www.bundesabfallwirtschaftsplan.at/Behandlungsgrundsätze) verfügbar.

Alle Unterlagen (insbesondere Beurteilungsnachweise, Abfall- und Einbauinformationen) im Zusammenhang mit der Verwendung von Aushubmaterial sind mindestens sieben Jahre durch den Bauherrn der Verwertung aufzubewahren.

## 3.3 Mineralische Baurestmassen

Mineralische Baurestmassen können für die Herstellung von Recycling-Baustoffen verwendet und so bei der Errichtung von Bauwerken wieder einer sinnvollen Verwendung zugeführt werden. Dazu legt die Recycling-Baustoffverordnung, welche seit 01.01.2016 verpflichtend anzuwenden ist, Regelungen für Bau- und Abbruchvorhaben (siehe Kapitel 2) sowie Herstellung und Verwendung von Recycling-Baustoffen fest. Weiters wird das Abfall-Ende für Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A definiert.

### 3.3.1 Herstellung von Recycling-Baustoffen

Nachfolgend werden die umfassenden Vorgaben an die Herstellung von Recycling-Baustoffen nur als Kurzübersicht dargestellt.

Recycling-Baustoffe dürfen nur aus bestimmten Abfällen, wie z. B. Betonbruch, Asphalt und Bauschutt (siehe Anhang 1 Tabelle 1 der Recycling-Baustoffverordnung), hergestellt werden und dürfen nicht mit Schad- und Störstoffen verunreinigt sein. Bodenaushub (Schlüsselnummer 31411 Spez. 29 bis 33) darf nur in untergeordneten Mengen (< 50 %) als Mischkomponente zur technischen Verbesserung zugemischt werden.

Andere Abfälle sind vom Recycling nicht ausgeschlossen, unterliegen jedoch nicht der Recycling-Baustoffverordnung (z. B. Gipsrecycling).

Der Hersteller hat die Dokumentation des Rückbaus, soweit vorhanden (siehe Kapitel 2.2), im Zuge der Eingangskontrolle heranzuziehen.

Für die Qualitätssicherung sind vier Varianten möglich:

- „Standard“ aus der laufenden Produktion (Deklarationsprüfung + WPK),
- Einzelchargen („Haufwerksbeprobung“),
- in situ für gebundene Deck- und Tragschichten (z. B. Bohrkerne, Fräsproben),
- grundlegende Charakterisierung für Gleisaushub und technisches Schüttmaterial.

Der Hersteller von Recycling-Baustoffen hat umfassende Dokumentations- und Kennzeichnungspflichten. Weiters sind alle Abnehmer über die Einsatzbereiche und Verwendungsverbote zu informieren.

### 3.3.2 Verwendung von Recycling-Baustoffen

Entsprechend dem Ergebnis der Qualitätssicherung im Zuge der Herstellung ist ein Recycling-Baustoff einer der folgenden Qualitätsklassen zuzuordnen, welche für die angeführten Anwendungen verwendet werden können.

Hinweis: Recycling-Baustoffe unterliegen auch den allgemeinen Vorschriften für Bauprodukte und müssen daher eine CE-Kennzeichnung tragen und der Hersteller muss eine Leistungserklärung, in welcher die bautechnischen und umweltrelevanten Eignungen festgehalten werden, erstellen.

#### Anwendungsbereiche für Recycling-Baustoffe:

QKI.	SNr	ungebunden	ungebunden nur unter gering durchlässiger Deck- oder Tragschicht <sup>1)</sup>	Herstellung von Beton <sup>2)</sup>	Herstellung von Asphalt
U-A	31490	✓	✓	✓	✓
U-B	31491	–	(✓)	✓	✓
U-E	31492	(✓)	(✓)	✓	✓
H-B	31493	–	–	✓	–
B-B	31494	–	(✓)	–	✓
B-C	31495	–	–	–	✓
B-D	31496	–	(✓)	–	(✓)
D	31497	–	–	–	(✓)

✓ zulässig    (✓) eingeschränkt zulässig    – nicht zulässig

1) Bei der Verwendung unter Bauwerken ist keine Deck- oder Tragschicht erforderlich.

2) Beton unter der Festigkeitsklasse C 12/15 oder bei der Festigkeitsklasse C 8/10 unter der Expositionsklasse XC1 gilt als ungebundene Anwendung.

#### a) Ungebundene Anwendung

Beispiele für ungebundene Anwendungen:

- Tragschichtmaterial im Wege- und Straßenbau
- Schüttmaterial für Dammkörper
- Untergrundverbesserungen
- Drainageschichten

#### Einschränkungen

**Ungebunden** dürfen Recycling-Baustoffe der Qualitätsklassen **U-B, U-E, B-B und B-D** in folgenden Bereichen **nicht verwendet werden**:

- Schutzgebiete gemäß Wasserrechtsgesetz,
- Kernzonen von Schongebieten oder engeren Schongebieten gemäß Wasserrechtsgesetz,
- im und unmittelbar über dem Grundwasser,
- in Oberflächengewässern.

Diese Einschränkungen gelten nicht, wenn eine wasserrechtliche Bewilligung für den Einsatz des Recycling-Baustoffes vorliegt. Abweichend darf ein Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse U-E ungebunden auch im Trapez des Gleiskörpers als Tragschicht, ohne gering durchlässige Deck- oder Tragschicht, verwendet werden. Recycling-Baustoffe der Qualitäts-

klasse B-B und B-D dürfen ungebunden nur verwendet werden, wenn diese aus Asphalt durch Fräsen (Fräsasphalt) gewonnen wurden und für ungebundene obere Tragschichten gemäß RVS 08.15.01 von Bundesstraßen A und S oder Landesstraßen B und L unter einer gering durchlässigen, gebundenen Deck- oder Tragschicht verwendet werden.

#### b) Verwendung als Zuschlagsstoff zur Herstellung von Beton und Asphalt

Werden Recycling-Baustoffe als Zuschlagsstoff zur Herstellung von Beton oder Asphaltmischgut verwendet, so gibt es für den hergestellten Beton bzw. das hergestellte Asphaltmischgut keine Einschränkungen. Davon ausgenommen ist mit Recycling-Baustoffen der Qualitätsklasse B-D oder D hergestelltes Asphaltmischgut B-D oder D. Asphaltmischgut B-D darf nur bei öffentlichen Verkehrsflächen und Asphaltmischgut D darf nur bei Bundesstraßen A und S oder Landesstraßen B und L verwendet werden, wobei zusätzliche Einschränkungen (Schutz- und Schongebiete gemäß WRG, Grundwasser und Oberflächenwässer) zu beachten sind.

### 3.3.3 Abfall-Ende für Qualitätsklasse U-A

Ein Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse U-A erreicht mit Übergabe durch den Hersteller an eine andere Person/ein anderes Unternehmen das Abfall-Ende. Somit benötigt der Übernehmer keine Berechtigung zur Sammlung/Behandlung dieser Qualitätsklasse. Ein Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse U-A liegt dann vor, wenn dieser unmittelbar, ohne weitere Bearbeitung, als Baustoff gemäß EU-Bauprodukte-Verordnung verwendet werden kann und die Qualitätsklasse U-A durch eine Qualitätssicherung entsprechend dem Anhang 3 der Recycling-Baustoffverordnung eingehalten wurde.

### 3.3.4 Alternative bei bautechnischer Verwendung vor Ort

Wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt werden, können mineralische Abfälle aus einem Abbruch auch ohne analytische Untersuchung gemäß Recycling-Baustoffverordnung verwertet werden:

- Beim Abbruch sind insgesamt nicht mehr als 750 t Abbruchabfälle angefallen,
- die mineralischen Abfälle werden auf derselben Baustelle, auf der die Abfälle angefallen sind, bautechnisch eingesetzt,
- der Einsatz erfolgt außerhalb des Grundwassers und von Oberflächengewässern und
- es wird durch ein alternatives Qualitätssicherungssystem sichergestellt, dass die mineralischen Abfälle weitgehend frei von Schad- und Störstoffen sind und auch keine sonstigen Verunreinigungen enthalten.

Dies ist bei Linienbauwerken und Verkehrsflächen nicht zulässig.

### 3.3.5 Übergangsbestimmungen

Recycling-Baustoffe, welche bis zum 31.12.2015 gemäß den bestehenden Regelungen (BAWP, Richtlinie für Recycling-Baustoffe des BRV) hergestellt wurden, dürfen bis 31.12.2017 weiterhin entsprechend diesen Regelungen verwendet werden. Alternativ können diese Recycling-Baustoffe mittels neuerlicher Qualitätssicherung als Einzelcharge einer neuen Qualitätsklasse zugeordnet und gemäß der Recycling-Baustoffverordnung verwendet werden.

## 3.4 Recycling-Börse Bau

### Was ist die Recycling-Börse Bau (RBB)?

Die RBB ist eine Informationsplattform im Internet zur Förderung der Wiederverwertung mineralischer Baurestmassen. Sie soll Angebot und Nachfrage zusammenführen, und zwar für:

#### mineralische Recycling-Baustoffe

- gesamte Angebotspalette

#### mineralische Baurestmassen

- unbelasteten Bodenaushub
- Straßenaufbruch
- Betonabbruch
- Bauschutt

#### Mineralische Baurestmassen

Die RBB handelt nicht mit diesen Stoffen, sondern vermittelt Informationen darüber, an welchem Ort welches Material in welcher Zeit von wem angeboten oder gebraucht wird.

### Zielgruppe der Recycling-Börse Bau

Zielgruppe der Recycling-Börse Bau sind private und öffentliche (kommunale) Auftraggeber sowie deren Berater (Architekten, Zivilingenieure, Konsulenten), Bauträger, Bauunternehmer, Recycling-Betriebe, Transportunternehmer und Deponiebetreiber. Natürlich können sich alle an dem Thema Interessierten in der Börse über Angebote und Nachfragen informieren.

### Wie kommt Ihr Unternehmen in die Recycling-Börse Bau?

#### Die Zugangsberechtigung

Zur eigenständigen Eingabe eines neuen Angebots oder einer Nachfrage ist ein Benutzername notwendig. Dazu muss man sich einmalig bei der RBB anmelden. Durch das zugeteilte Passwort erhält man auch die Berechtigung, seine eigenen Daten zu warten. Das Anmeldeformular und die Geschäftsbedingungen finden Sie unter dem Menüpunkt „Betreuung“ in der Recycling-Börse Bau im Internet.

(siehe [www.recycling.or.at](http://www.recycling.or.at))



Durch die aktuelle Gesetzgebung sind für Verwertung und Deponierung unterschiedliche Regelwerke maßgebend:

Bei der Verwertung von Bodenaushub sind die Leitlinien des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2011 heranzuziehen. Für die Verwertung von Baurestmassen sind die Qualitätsanforderungen der Recycling-Baustoffverordnung maßgeblich.

Bei Deponierung sind die Deponieverordnung und die damit geforderten Abfallqualitäten (Eluate, Gesamtgehalte) ausschlaggebend. Besondere Auswirkungen ergeben sich bei Deponierung von Böden, da ein umfangreiches Analyseprogramm gefordert wird.

Nachfolgende Hinweise auf die angegebenen Verwertungsmöglichkeiten sollen beispielhaft darstellen, wie direkt im eigenen Baustellenbereich oder nach Aufbereitung durch eine Baustoff-Recycling-Anlage das Material verwertet werden kann. Auf der Baustelle ist eine möglichst hohe Trennqualität anzustreben.

Auf den nachfolgenden Seiten werden Kurzinformationen für ausgewählte Baurestmassen angegeben, wobei an Hand von Beispielen und Hinweisen eine Erleichterung für die Verwertung bzw. Entsorgung geschaffen werden soll.

Es wird darauf verwiesen, dass sowohl für getrennten Abbruch (z. B. LB Hochbau, LB-VI, ONR 22251 „Mustertexte für umweltgerechte bauspezifische Leistungsbeschreibungen“) als auch für den Einsatz von Recycling-Baustoffen (z. B. LB-VI, LB-HB) zahlreiche Musterausschreibungstexte vorliegen. Sofern möglich, ist der Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass unter Verwendung einer derartigen Grundlage in der Ausschreibung umweltfreundliches Bauen erleichtert bzw. ermöglicht wird (siehe Pilotprojekt „RUMBA“; [www.rumba-info.at](http://www.rumba-info.at)).

Für den verpflichtenden Nachweis durch den Abfallerzeuger (Bauherr) über den Verbleib von Baurestmassen wird das von der Geschäftsstelle Bau herausgegebene „Baurestmassennachweis-Formular“ ([www.bau.or.at/baurestmassen](http://www.bau.or.at/baurestmassen)) empfohlen.

Die Nachweise für Abfallsammler und -behandler sind in Form von elektronischen Aufzeichnungen gemäß Abfallbilanzverordnung zu führen (siehe Kapitel 1.2.8).

**Bodenaushub** ist Material, das durch Ausheben oder Abräumen von Böden und anderen natürlichen Materialien – auch nach Umlagerung – anfällt.



### Beispiele:

#### Verwertbar:

Bodenaushub ist vor der Verwertung grundsätzlich durch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt grundlegend zu charakterisieren.

Entsprechend der jeweiligen resultierenden Qualitätsklasse gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan kann Bodenaushubmaterial für folgende Anwendungen verwendet werden:

- A1 als Rekultivierungsschicht,
- A2 als nicht landwirtschaftlich genutzte Rekultivierungsschicht sowie Untergrundverfüllung,
- A2-G auch im und unmittelbar über dem Grundwasser,
- BA in Bereichen vergleichbarer Belastungssituation und
- als Recycling-Baustoff für ungebundene und gebundene Anwendungen.

**NEU**

Nähere Informationen: siehe Kap. 3.2

#### Nicht verwertbar:

Eine Verwertbarkeit ist insbesondere bei Bodenaushub aus folgenden Bereichen nicht anzunehmen:

- Betankungsbereichen (= gefährlich),
- Unfallbereichen, sofern gefahrenrelevante Eigenschaften zu befürchten sind,
- industriell genutzten Bereichen, in denen mit umweltgefährdenden Stoffen gearbeitet wurde.

### Abfallnachweis:

Baurestmassennachweis-Formular:

siehe Stoffgruppe „Bodenaushub“

(siehe [www.bau.or.at/baurestmassen](http://www.bau.or.at/baurestmassen)) für

Sammler/Behandler: elektronische Aufzeichnungen gemäß Abfallbilanzverordnung

### Pflichten bei Übergabe:

- Deklaration der Abfallart und
- Übergabe an für die Abfallart berechtigten Abfallsammler/-behandler.

### Verwertungsmöglichkeiten:

- landwirtschaftliche Bodenverbesserungen
- Rekultivierungen nach Bauarbeiten
- Dammkörper, Hinterfüllungen



**Biogene Abfälle** sind natürliche, organische Abfälle aus dem Grünflächenbereich, wie insbesondere Baumschnitt, Sträucher oder Wurzelstöcke.

### Beispiele:

#### Verwertbar:

Eine Verwertungsmöglichkeit ist grundsätzlich entweder durch Kompostierung<sup>1)</sup> oder thermische Verwertung gegeben.

#### Hinweis:

- Erfolgt keine Verwertung im Bereich des Baubetriebes, so sind biogene Abfälle für eine getrennte Sammlung bereitzustellen oder zu einer Sammelstelle zu bringen.
- Wurzeln bzw. Wurzelstöcke können bei gemeinsamem Anfall mit Bodenaushub in geringem Umfang mitentsorgt werden. Die Grenzwerte gem. Deponieverordnung sind dabei einzuhalten.
- Bei Einsatz von Komposten aus Abfällen ist – auch bei kostenloser Überlassung – auf die Bezeichnung „Kompost gemäß Kompostverordnung“ zu achten. Für den Landschaftsbau sind die Qualitätsklassen A+, A, B einsetzbar.

### Abfallnachweis:

Baurestmassennachweis-Formular: siehe Stoffgruppe „Sonstige“ (siehe [www.bau.or.at/baurestmassen](http://www.bau.or.at/baurestmassen)) für Sammler/Behandler: elektronische Aufzeichnungen gemäß Abfallbilanzverordnung

### Pflichten bei Übergabe:

- Deklaration der Abfallart und
- Übergabe an für die Abfallart berechtigten Abfallsammler/-behandler.

### Verwertungsmöglichkeiten:

- thermische Verwertung
- Kompostierung

<sup>1)</sup> Komposte aus Abfällen dürfen nur unter Einhaltung der Kompostverordnung (BGBl. II Nr. 292/2001) in Verkehr gebracht werden.

Unter **Betonabbruch** versteht man armierte und nicht armierte, hydraulisch gebundene, feste mineralische Stoffe, die bei Abbrucharbeiten im Hoch- und Tiefbau (z. B. Wege- und Straßenbau) anfallen.



### Beispiele:

#### Verwertbar:

Betonabbruch kann als Recycling-Baustoff, wenn eine Qualitätsklasse gemäß Recycling-Baustoffverordnung eingehalten wird, verwertet werden. Verwertbare Stoffe sind z. B.

- Beton- und Stahlbetonabbruch,
- Betonfertigteile (z. B. Säulen, Deckenelemente),
- Betonfundamente.

#### Nicht verwertbar:

Wenn keine Qualitätsklasse gemäß Recycling-Baustoffverordnung eingehalten werden kann. Dies ist insbesondere bei folgenden Stoffen anzunehmen:

- Betonabbrüche aus Industriebereichen,
- mit Schadstoffen verunreinigte Betonabbrüche (z. B. mit Teeranstrichen).

### Hinweis:

- Sind durch Vornutzung/Umgebungseinflüsse Verunreinigungen zu erwarten, muss der Verunreinigungsgrad rechtzeitig festgestellt werden.
- Bei Verwertung ist für eine kostengünstige Übernahme zu beachten, dass die maximale Kantenlänge der Bruchstücke eingehalten wird (je nach Betrieb z. B. < 80 cm).

### Abfallnachweis:

Baurestmassennachweis-Formular: „Betonabbruch“ (siehe [www.bau.or.at/baurestmassen](http://www.bau.or.at/baurestmassen)) für Sammler/Behandler: elektronische Aufzeichnungen gemäß Abfallbilanzverordnung

### Pflichten bei Übergabe:

- Deklaration der Abfallart und
- Übergabe an für die Abfallart berechtigten Abfallsammler/-behandler.

### Verwertungsmöglichkeiten:

- Schüttmaterial
- Künettenfüllmaterial
- Tragschichten im Straßenbau
- Unterbau von Hallenböden im Hochbau
- Betonzuschlag
- Untergrundverbesserung
- landwirtschaftlicher Wegebau
- Drainageschichten



Beachte: ALSAG-Merkblatt 2017



[www.bau.or.at/baurestmassen](http://www.bau.or.at/baurestmassen)

# 4.4

## Asphaltaufbruch



### Beispiele:

#### Verwertbar:

Asphaltaufbruch, Asphaltfräsgut und Straßenaufbruch kann als Recycling-Baustoff, wenn eine Qualitätsklasse gemäß Recycling-Baustoffverordnung eingehalten wird, verwertet werden.

#### Nicht verwertbar:

Wenn keine Qualitätsklasse gemäß Recycling-Baustoffverordnung eingehalten werden kann. Dies ist insbesondere bei folgenden Stoffen anzunehmen:

- teerhaltiger Asphaltbruch,
- ölverunreinigte Asphalte, z. B. aus Tankstellenbereichen oder Parkplätzen.

#### Hinweis:

- Bei Verdacht auf teer- oder schlackenhaltige Schichten ist eine Prüfung des Materials zwecks Klärung der Entsorgung vorzunehmen.
- Bei Verwertung ist für eine kostengünstige Übernahme zu beachten, dass die maximale Kantenlänge der Bruchstücke eingehalten wird (je nach Betrieb z. B. < 80 cm).
- Eine Verwertung im Baustellenbereich ist anzustreben.

**Asphaltaufbruch** nennt man bituminös gebundene, feste mineralische Stoffe, die vorwiegend bei Baumaßnahmen im Tiefbau (z. B. Wege- und Straßenbau) anfallen.

### Abfallnachweis:

Baurestmassennachweis-Formular: „Asphaltaufbruch“ (siehe [www.bau.or.at/baurestmassen](http://www.bau.or.at/baurestmassen)) für Sammler/Behandler: elektronische Aufzeichnungen gemäß Abfallbilanzverordnung

### Pflichten bei Übergabe:

- Deklaration der Abfallart und
- Übergabe an für die Abfallart berechtigten Abfallsammler/-behandler.

### Verwertungsmöglichkeiten:

- Tragschichten im Straßenbau
- Zugabe bei Asphaltmischgutproduktion
- landwirtschaftlicher Wegebau



Beachte: ALSAG-Merkblatt 2017



[www.bau.or.at/baurestmassen](http://www.bau.or.at/baurestmassen)

Unter **Bauschutt** versteht man Material von Rückbaumaßnahmen und Restmaterial von Neubauten, das überwiegend aus mineralischen Bestandteilen, wie z. B. Ziegel, Beton, Mörtel, Naturstein, Sanden, keramischen Baustoffen, Betonsteinen, Gips oder Gasbetonmauerwerk, besteht.



### Beispiele:

#### Verwertbar:

Mineralischer Bauschutt kann als Recycling-Baustoff, wenn eine Qualitätsklasse gemäß Recycling-Baustoffverordnung eingehalten wird, verwertet werden. Verwertbare Stoffe sind z. B.

- Ziegelmauerwerk
- Betonbauteile
- Gasbetonsteine
- Dachziegel
- Fliesen

#### Nicht verwertbar:

Wenn keine Qualitätsklasse gemäß Recycling-Baustoffverordnung eingehalten werden kann. Dies ist insbesondere bei folgenden Stoffen anzunehmen: z. B. Kaminmauerwerk, verunreinigtem mineralischen Bauschutt.

### Hinweis:

- Nicht mineralische Bestandteile (wie z. B. Holz, Kunststoffe) sind möglichst gering zu halten.
- Bei Deponierung dürfen Bauwerksbestandteile aus Metall, Kunststoff, Holz oder anderen organischen Materialien, wie Papier oder Kork, in einem Ausmaß von max. 10 Vol.-% enthalten sein. Baustellenabfälle dürfen jedenfalls nicht enthalten sein.
- Bei Deponierung ist unbelasteter mineralischer Bauschutt ohne chemische Analyse (grundlegende Charakterisierung im Sinne der Deponieverordnung) ablagerbar.

### Abfallnachweis:

Baurestmassennachweis-Formular:

Stoffgruppe „Bauschutt“

(siehe [www.bau.or.at/baurestmassen](http://www.bau.or.at/baurestmassen)) für

Sammler/Behandler: elektronische Aufzeichnungen gemäß Abfallbilanzverordnung

### Pflichten bei Übergabe:

- Deklaration der Abfallart und
- Übergabe an für die Abfallart berechtigten Abfallsammler/-behandler.

### Verwertungsmöglichkeiten:

- Künettenverfüllung
- Tragschichten
- Zuschlagsstoff
- untergeordnete Bauzwecke
- Sportplatzbau



Beachte: ALSAG-Merkblatt 2017



[www.bau.or.at/baurestmassen](http://www.bau.or.at/baurestmassen)



Unter **Holzabfällen** versteht man Bau- und Abbruchholz sowie Verpackungsholz.

### Beispiele:

**Verwertbar** – stoffliche Verwertung/Verwendung, insbesondere über das Holz-Recycling<sup>1)</sup>, unbehandelte Hölzer, z. B.:

- Dachstühle
- Träme, Dippelbäume
- Pfosten
- Holzverpackungen

Weiters Bauteile (z. B. Türen, Fenster, Böden) zur direkten Wiederverwendung.

**Nicht verwertbar**, ausgenommen thermische Verwertung in geeigneten Anlagen:

- behandelte Holzelemente (lackiert, kunststoffbeschichtet, imprägniert)
- Hölzer mit Anhaftungen
- Holzwolle-Leichtbauplatten
- Verbundplatten

### Hinweis:

- Imprägniertes Holz kann gefährlicher Abfall sein, daher Rücksprache mit dem Entsorger halten.
- Behandelte Hölzer dürfen nur in geeigneten Anlagen verbrannt werden.

- Holzverpackungen (z. B. Einwegpaletten) können in geringen Mengen bei Nachweis der stofflichen Verwertung den Holzabfällen beigegeben werden.

### Abfallnachweis:

Baurestmassennachweis-Formular: Stoffgruppe „Holz“ (siehe [www.bau.or.at/baurestmassen](http://www.bau.or.at/baurestmassen)) für Sammler/Behandler: elektronische Aufzeichnungen gemäß Abfallbilanzverordnung

### Pflichten bei Übergabe:

- Deklaration der Abfallart und
- Übergabe an für die Abfallart berechtigten Abfallsammler/-behandler.

### Verwertungsmöglichkeiten:

- direkte Verwendung
- Schnittholz
- Spanplattenproduktion<sup>1)</sup>
- thermische Verwertung (z. B. Fernwärme)

<sup>1)</sup> Aufbereitung und Verwendung gemäß Recycling-Holzverordnung (BGBl. II 60/2012)

**Metallabfälle** nennt man Bauteile aus Eisen- bzw. Nichteisen-Metallen und verschiedene Legierungen, die auch beschichtet oder lackiert sein können.



### Beispiele:

Bewehrungs- und Spannstähle, Profilstahl (z. B. Stahlträger), Bleche, Gusseisenteile, Rohre, Metallzargen, Kabel.

### Hinweis:

- Metallabfälle sind grundsätzlich als Wertstoff (Altstoff) anzusehen und über den Schrotthandel zu entsorgen.

### Abfallnachweis:

Baurestmassennachweis-Formular: Stoffgruppe „Metalle“ (siehe [www.bau.or.at/baurestmassen](http://www.bau.or.at/baurestmassen)) für Sammler/Behandler: elektronische Aufzeichnungen gemäß Abfallbilanzverordnung

### Pflichten bei Übergabe:

- Deklaration der Abfallart und
- Übergabe an für die Abfallart berechtigten Abfallsammler/-behandler.

### Verwertungsmöglichkeiten:

- Rohstoff zur Metallherstellung



Unter **Kunststoffabfällen** versteht man Bauteile aus verschiedenen Kunststoffen.

### Beispiele:

Kunststoffprofile, Dämmplatten, Kunststoffrohre, Folien, Bodenbeläge, Fenster.

### Hinweis:

- Einige Fraktionen (z. B. Styropor, Rohre, Fenster bestimmter Erzeuger) werden getrennt gesammelt und kostengünstig von Verwertern übernommen. Darüber hinaus wird diese Fraktion bei Kleinmengen gemeinsam mit den „Baustellenabfällen“ entsorgt.
- Verpackungen sollen einer Verwertung zugeführt werden. Nicht verwertbare Verpackungsabfälle aus Kunststoff können den sonstigen Kunststoffabfällen beigegeben werden.

### Abfallnachweis:

Baurestmassennachweis-Formular:  
Stoffgruppe „Sonstige“  
(siehe [www.bau.or.at/baurestmassen](http://www.bau.or.at/baurestmassen)) für  
Sammler/Behandler: elektronische Aufzeichnungen  
gemäß Abfallbilanzverordnung

### Pflichten bei Übergabe:

- Deklaration der Abfallart und
- Übergabe an für die Abfallart berechtigten Abfallsammler/-behandler.

### Verwertungsmöglichkeiten:

- Kunststoffrohre und Formstücke (kostenlose Abgabe bei Sammelstellen)
- Kunststofffenster-Recycling
- für einige weitere Fraktionen im Aufbau begriffen
- PVC-Recycling

Bei **Baustellenabfällen** handelt es sich um Gemische aus Abfällen wie Holz, Metallen, Kunststoffen, Pappen, organischen Resten, Sperrmüll und geringem Anteil an mineralischem Bauschutt.



### Beispiele:

Heraklith, Gipskarton, Kehricht, Mantelbetonsteine, Schlacken- und Lecabeschüttungen, Verbundstoffe, verunreinigte Verpackungen sowie Folien für Abdeckungen und Isolierungen, Verschnitt verschiedener nicht mineralischer Baumaterialien, textile Abfälle.

### Hinweis:

- Gefährliche Abfälle, wie z. B. Asbest, Elektrogeräte oder Leuchtstoffröhren, und flüssige Abfälle sind jedenfalls getrennt zu sammeln und dürfen nicht in Baustellenabfällen enthalten sein.
- Einige dieser Abfallarten (z. B. Gipskartonverschnitt, Mantelbetonsteine) werden von den Lieferanten kostenlos zurückgenommen.
- Durch Rückbaumaßnahmen, selektive Abfalltrennung, Unterweisung der Arbeiter in der Baurestmassentrennung ist diese Fraktion möglichst gering zu halten.
- Gebrauchte Verpackungen gehören getrennt gesammelt und an eine Sammelstelle übergeben.

### Abfallnachweis:

Baurestmassennachweis-Formular:  
Stoffgruppe „Baustellenabfälle“  
(siehe [www.bau.or.at/baurestmassen](http://www.bau.or.at/baurestmassen)) für  
Sammler/Behandler: elektronische Aufzeichnungen gemäß Abfallbilanzverordnung

### Pflichten bei Übergabe:

- Deklaration der Abfallart und
- Übergabe an für die Abfallart berechtigten Abfallsammler/-behandler.

### Verwertungsmöglichkeiten:

Nur nach Sortierung gegeben.

# 4.10 Verpackungsabfälle



## Beispiele:

- Papiersäcke: Zementsack, Kalksack, Putzmörtelsäcke
- Papier, Karton, Wellpappe: Schachteln, Steigen, Versandhüllen
- Kunststoffe: Plastikflaschen, Tuben, Kübel, Schrumpffolien, Folien, Kanister, Gebinde, Kunststoffsäcke, Kartuschen, Kunststoff-Verbunde
- Metalle: Umreifungsbänder, Dosen, Kanister, Griffe, Bügel, Gebinde, Fässer
- Holz: Einweg-Paletten, Kisten
- Glas (unbedeutende Verpackungsart): Flaschen

## Hinweis:

- Auf der Baustelle werden vorwiegend Papiersäcke, Wellpappe und Kunststoffverpackungen anfallen. Um eine kostengünstige Entsorgung sicherzustellen, sind bei Anfall größerer Mengen für diese Verpackungsarten jeweils Sammelgefäße bereitzustellen.
- Metall- und Holzverpackungen fallen nur im geringen Ausmaß auf der Baustelle an. Diese können mit den Metallabfällen bzw. Holzabfällen gemeinsam entsorgt werden (siehe Hinweise Seite 34 und 35).

Verpackungen sind Packmittel und Packhilfsmittel.

- Für Baustellen mit hohem Verpackungsanfall kann ein Holsystem nach den Richtlinien der Entsorgungsunternehmen eingerichtet werden.
- Mit dem Baustoffhändler/Lieferanten ist abzusichern, dass Baustoffe möglichst nur in lizenzierten Verpackungen verkauft werden.
- Es wird empfohlen, bei Abschluss des Bauvertrages auf eine getrennte Entsorgung der Verpackungsabfälle durch die einzelnen Gewerke (Zimmerer, Installateur etc.) zu bestehen.

## Abfallnachweis:

Baurestmassennachweis-Formular:  
Stoffgruppe „Baustellenabfälle“  
(siehe [www.bau.or.at/baurestmassen](http://www.bau.or.at/baurestmassen)) für  
Sammler/Behandler: elektronische Aufzeichnungen gemäß Abfallbilanzverordnung

## Pflichten bei Übergabe:

- Deklaration der Abfallart und
- Übergabe an für die Abfallart berechtigten Abfallsammler/-behandler.

Der Begriff „Gefährliche Abfälle“ im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes bezeichnet Abfälle, deren ordnungsgemäße Behandlung besondere Umsicht und besondere Vorkehrungen im Hinblick auf das öffentliche Interesse erfordert, die aber auch weitergehender Vorkehrungen und größerer Umsicht bedürfen, als dies für die Behandlung nicht gefährlicher Abfälle erforderlich ist. Welche Abfälle als gefährlich gelten, ist in der Abfallverzeichnisverordnung geregelt.



**Beispiele:**

Flüssige Mineralölerzeugnisse, Batterien, imprägnierte Hölzer, mit gefährlichen Abfällen verunreinigte Böden, FCKW-haltige Produkte (Kühlschränke, Dämmstoffe), gesundheitsgefährdende Mineralwolle (KMF), Leuchtstoffröhren.

**Hinweis:**

- Bei Übergabe und Transport von gefährlichen Abfällen besteht Begleitscheinplicht (siehe Kapitel 1.2.7 b).
- Gefährliche Abfälle sind jedenfalls von nicht gefährlichen Abfällen getrennt zu sammeln.
- Die Bereitstellung geeigneter dicht verschließbarer, vor Regen geschützter und gekennzeichnete Sammelbehälter ist rechtzeitig sicherzustellen.
- Asbest: Bei Antreffen schwach gebundener asbesthaltiger Stoffe (z. B. Spritzasbest, Leichtbauplatten, Asbestisolierungen) sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Auftraggeber bzw. eine berechnigte Asbestentsorgungsfirma zu verständigen.
- Bodenaushub von Betriebsstandorten wie Tankstellen, Putzereien, Gaswerken sowie aus Unfallbereichen mit Ölverunreinigung gilt als gefährlicher Abfall, falls nicht verlässlich angenommen werden kann, dass keine gefahrenrelevante Verunreinigung vorliegt.

**Abfallnachweis:**

Begleitschein (siehe Pkt. 1.2.7 b) für Sammler/Behandler: Begleitschein und elektronische Aufzeichnungen gemäß Abfallbilanzverordnung

**Pflichten bei Übergabe:**

- Deklaration der Abfallart und
- Übergabe an für die Abfallart berechtigten Abfallsammler/-behandler.

**Häufig vorkommende gefährliche Abfälle:**

Altöle	54102
Asbest lose und schwach gebunden	31437
Asbestzement	31412
Bleibatterien	35322
Eisenbehälter mit gef. Restinhalt	35106
Frostschutzmittel, Lackverdünnungen	55370
Leuchtstoffröhren	35339
Kaltreiniger, halogenhaltig	55214
Kühlschränke (FCKW, HFCKW)	55205
Lacke und Farben, nicht ausgehärtet	55502
Lösemittelgemisch, halogenfrei	55370
Batterien, unsortiert	35338
Mineralwolle, gesundheitsgefährdend	31437
Nitroverdünnung	55370
Ölbindemittel, gebraucht	55926
Öl-Wasser-Gemisch	54408
Putzlappen, ölverunreinigt	54930
Schmier- u. Hydrauliköle mineralölfrei (Kettenöle, Bio-Öle)	12601
Spraydosen (Druckgaspackungen)	59803
Teerpappe und bitumenge tränktes Papier/Teerrückstände	54913
Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen oder Restinhalten, vorwiegend organisch	18714

## 5.1 Bundesstellen

### **Geschäftsstelle Bau WKÖ**

[www.bau.or.at/baurestmassen](http://www.bau.or.at/baurestmassen)

[www.bau.or.at/publikationen](http://www.bau.or.at/publikationen) → Baurestmassen und Umwelt

### **Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus Sektion V – Abfallwirtschaft, Chemiepolitik und Umweltechnologie**

[www.bmnt.gv.at](http://www.bmnt.gv.at)

### **Österreichischer Baustoff-Recycling-Verband**

Internet: [www.br.v.at](http://www.br.v.at)

## 5.2 Landesstellen

### **Burgenland:**

[www.burgenland.gv.at](http://www.burgenland.gv.at) → Land, Politik & Verwaltung → Politik & Verwaltung → Landesverwaltung → Abteilung 5 – Bau-  
direktion → Fachgruppe Wasser, Umwelt und Ländliche Struktur

### **Kärnten:**

[www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) → Verwaltung → Amt der Kärntner Landes-  
regierung → Abteilung 8

### **Niederösterreich:**

[www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) → Service → Kontakt zur Landesverwaltung →  
Amt der NÖ Landesregierung → Alle Abteilungen → Abteilung  
Umwelt- und Energierecht

### **Oberösterreich:**

[www.ooe.gv.at](http://www.ooe.gv.at) → Verwaltung → Amt der Oö. Landesregierung  
→ Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft → Abteilung  
Umweltschutz

### **Salzburg:**

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at) → Themen → Umwelt → Abfall

### **Steiermark:**

[www.steiermark.gv.at](http://www.steiermark.gv.at) → Dienststellen →  
A14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit →  
Referat Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

### **Tirol:**

[www.tirol.gv.at/umwelt](http://www.tirol.gv.at/umwelt)

### **Vorarlberg:**

[www.vorarlberg.at](http://www.vorarlberg.at) → Umwelt → Abfallwirtschaft

### **Wien:**

[www.umweltschutz.wien.at](http://www.umweltschutz.wien.at)

Homepage	Herausgeber	Inhalt
<a href="http://www.bau.or.at/baurestmassen">www.bau.or.at/baurestmassen</a>	Geschäftsstelle Bau WKÖ	Publikationen und weitere Informationen der Geschäftsstelle Bau zu den Themen Baurestmassen und Umwelt
<a href="http://wko.at/up">wko.at/up</a>	Wirtschaftskammer Österreich Abteilung für Umwelt-, Energie- und Infrastrukturpolitik	Links, Betrieb & Umwelt, Aktuelles
<a href="http://www.austrian-standards.at">www.austrian-standards.at</a>	Österreichisches Normungsinstitut	Normensuche, -bestellung
<a href="http://www.br.v.at">www.br.v.at</a>	Österreichischer Baustoff-Recycling Verband	Baustoff-Recycling-Anlagen, Recycling-Baustoffe, aktuelle Informationen
<a href="http://www.recycling.or.at">www.recycling.or.at</a>	Recycling-Börse Bau	Bodenaushübe, Recycling-Baustoffe, Straßenaufbruch, Komposte (Angebote + Nachfragen)
<a href="http://www.oewav.at">www.oewav.at</a>	Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband	Leitfäden, Fortbildungskurse
<a href="http://www.bmnt.gv.at">www.bmnt.gv.at</a> → Umwelt → Abfall und Ressourcenmanagement	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	Informationen über Abfall, Altlasten, Umweltverträglichkeit; aktuelle Gesetzesentwürfe
<a href="http://www.bundesabfallwirtschaftsplan.at">www.bundesabfallwirtschaftsplan.at</a>	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	aktueller Bundes-Abfallwirtschaftsplan
<a href="http://www.baurestmassen.steiermark.at">www.baurestmassen.steiermark.at</a>	Amt der Steiermärkischen Landesregierung	steirischer Baurestmassen-Leitfaden
<a href="http://www.tirol.gv.at/umwelt/abfall/publikationen">www.tirol.gv.at/umwelt/abfall/publikationen</a>	Amt der Tiroler Landesregierung	Broschüren zum Thema Abfall und Baurestmassen
<a href="http://www.edm.gv.at">www.edm.gv.at</a>	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	Portal Elektronisches Datenmanagement
<a href="http://www.ris.bka.gv.at">www.ris.bka.gv.at</a>	Rechtsinformationssystem des Bundes	Gesetzesblätter (Bund, Länder); Bundes- und Landesrecht
<a href="http://www.umweltbundesamt.at">www.umweltbundesamt.at</a>	Umweltbundesamt	Umweltdatenkatalog
<a href="http://www.kommunalkredit.at">www.kommunalkredit.at</a>	Kommunalkredit Austria AG	Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds; Förderrichtlinien

**BEZUGSQUELLEN**

[www.bau.or.at/baurestmassen](http://www.bau.or.at/baurestmassen)

[www.bau.or.at/publikationen](http://www.bau.or.at/publikationen) → Baurestmassen und Umwelt